

Inhaltsverzeichnis

In eigener Sache <i>von Hans Thelen</i>	3
Es tut sich was <i>von Peter Heißen</i>	4
Form follows function Die Neuordnung der Hilfen gem. § 33 SGB VIII im Südwesten Berlins <i>von Winfried Flemming</i>	7
Konzept für den Pflegekinder-Service-Süd für die Bezirke Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Neukölln.....	24
Neustrukturierung der Vollzeitpflege/Familienpflege in Berlin <i>von Monika Schipmann</i>	41
Entwicklungsaufgaben des Pflegekinderwesens in der BRD Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung zur „Fremd“- und Verwandtenpflege <i>von Michael Walter</i>	46
Mit der Tagespflege sparen + an der Tagespflege sparen = Ersparnis hoch zwei <i>von Eveline Gerszonowicz</i>	58
Positionen des PARITÄTISCHEN und der Familien für Kinder gGmbH zur Entwicklung der Tagespflege in Berlin	59
Kleine Anfrage im Abgeordnetenhaus: „Tagespflege adé?“	61

Neuigkeiten zur Rentenversicherung in der Tagespflege 63

Literaturhinweise

**Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern
und solche, die es werden wollen 64**

Kinderunfälle: Prävention und Erste Hilfe 64

Dokumentation

„Dritter Bundesfachkongress zur Tagespflege“ 64

Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern

Neue, überarbeitete Auflage 2003 64

Impressum

Herausgeber: Familien für Kinder gGmbH, Geisbergstraße 30, 10777 Berlin
Tel. 030 / 21 00 21 - 0, Fax 030 / 218 42 69
Internet: www.familien-fuer-kinder.de
E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de
Eine Einrichtung im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband
© Juni 2003

Redaktion: Hans Thelen, Heidrun Sauer, Peter Heinßen, Eveline Gerszonowicz

Titelblatt: Graph Druckula, Berlin

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Die Herstellung dieses Heftes wurde gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport - Landesjugendamt Berlin.

In eigener Sache

Ein Schwerpunkt des vorliegenden Pflegekinderheftes ist die Übertragung von Aufgaben der Pflegekinderdienste in den Bezirken Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Neukölln an freie Träger. Ein Teil dieser Aufgaben (Modul I und II) wurde uns, der Familien für Kinder gGmbH, übertragen. Diese Aufgaben werden zukünftig in dem neuen Arbeitsbereich „Pflegekinder-Service-Süd“ durchgeführt.

Im Konzept zum Pflegekinder-Service-Süd heißt es unter anderem: „Jeder Unterbringungsprozess ist ein vielschichtiges, mehrpersonales Geschehen, das nur auf der Grundlage guter Kooperationsbeziehungen aller Beteiligten gelingen kann. Partnerschaftlichkeit, Fairness und wechselseitige Wertschätzung im Umgang miteinander sind deshalb grundlegende Werte des Pflegekinder-Service-Süd.“ Und: „Eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert von allen Beteiligten das Interesse an gegenseitiger Transparenz und Verlässlichkeit.“

Ist die Transparenz nicht vorhanden, so werden Spekulationen Tür und Tor geöffnet, die unter Umständen die Arbeit erschweren.

Mit den Artikeln zum Südverbund und zum Pflegekinder-Service-Süd wollen wir Transparenz schaffen und allen Beteiligten/Interessenten die Möglichkeit bieten, einen Einblick zu erhalten, warum und wie die Bezirke des Südverbunds diesen Schritt getan haben, und was der Pflegekinder-Service-Süd machen wird.

Auch mit einem anderen gewichtigen Thema, das bisher viel diskutiert wurde, ohne dass jeweils transparent war: „Wer tut was und warum macht er das?“, beschäftigen wir uns in diesem Heft: dem Entwurf zu den Ausführungsvorschriften Vollzeitpflege/ Familienpflege. Die Sichtweise des Landesjugendamtes stellt Frau Schipmann in ihrem Artikel „Neustrukturierung der Vollzeitpflege / Familienpflege in Berlin“ vor, und Peter Heinßen beleuchtet das Thema aus der Sicht eines freien Jugendhilfeträger in seinem Artikel „Es tut sich was“.

Auch in der Tagespflege tut sich auf Grund des Zwangs zum Sparen einiges und auch hier sollte Transparenz, Kooperation und Verlässlichkeit eine größere Rolle spielen. Tagespflege kann kostengünstige, qualitativ hochwertige Kinderbetreuung leisten, jedoch ist die Schließung von Tagespflegestellen nicht unbedingt eine Werbung für die Tagespflege und Interessenten, die diese Tätigkeit ausüben möchten.

Transparenz kann hier Abhilfe schaffen aber es ist keine Lösung, denn die erfolgt erst über die dann einsetzende Diskussion. Wir denken, dass in den vorgenannten Artikeln und den anderen Artikeln dieses Heftes vieles steckt, was Klarheit schafft und vielleicht Diskussionen hervorruft, die konstruktiv geführt, wiederum eine Bereicherung sind.

Hans Thelen

Es tut sich was

von Peter Heißen

Das Pflegekinderwesen ist in Berlin seit längerer Zeit wieder Gegenstand intensiver fachlicher Diskussionen und Veränderungen. Das Jugendamt Spandau hat 2001 mit der Übertragung der Aufgaben seines Pflegekinderdienstes an die Wadzeckstiftung den Anfang gemacht. Für Aufmerksamkeit hat die von uns mitveranstaltete Fachtagung „Update für das Pflegekinderwesen“ im Jagdschloss Glienicke gesorgt, von der Prof. Jürgen Blandow sagte: „Diese Tagung könnte zu einem Meilenstein in der Geschichte des deutschen Pflegekinderwesens werden: dann, wenn von ihr erstmals der Impuls ausgeht, die bisherigen Organisationsmittel für diesen Bereich erzieherischer Hilfen zumindest kritisch unter die Lupe zu nehmen und nach ihrer Optimierung zu suchen. Die Zeit dafür ist reif.“ Und Anfang des Jahres hat die AG-Süd (die Jugendämter der Bezirke Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Neukölln) mit der Übergabe der Aufgaben ihrer Pflegekinderdienste in Modulform an freie Träger ein deutliches Signal gesetzt, das Pflegekinderwesen in diesen Bezirken neu auszurichten. Damit verbunden ist neben der am Bedarf ausgerichteten Qualifizierung und intensiveren Betreuung von Pflegeeltern auch der quantitative Ausbau dieser Hilfeform. Und das werden, so bleibt zu hoffen, nicht die letzten Jugendämter der Stadt sein, die ihre Organisationsmittel unter die Lupe nehmen.

Diese Entwicklungen machen deutlich: Es stehen große Um- und Neuorientierungen für alle Beteiligten an. Es verändert sich viel, für die Pflegeeltern aber auch für die Fachkräfte der Jugendämter und der freien Träger. Angeregt wurde der ganze Prozess nicht zuletzt durch die Sparnotwendigkeiten. Das Pflegekinderwesen rückt immer dann in den Mittelpunkt, wenn man bei den Heimkosten sparen will. Selten stehen fachliche Argumente dahinter. Aber jenseits der großen Sparvorgaben scheint sich im Pflegekinderwesen in Berlin erstmals seit Jahren die Einsicht durchzusetzen, dass diese anspruchsvolle Hilfeform in der geforderten Qualität nicht zu den bisherigen Bedingungen und Strukturen zu haben ist.

Weitere tief greifende Veränderungen werden die neuen, heiß diskutierten und in verschiedenen Versionen in Berlin kursierenden Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege mit sich bringen. Auch hier wird deutlich, dass ein neuer „Geist“ im Pflegekinderwesen verankert werden soll.

So würden die Ausführungsvorschriften für „normale“ Vollzeitpflege eine deutliche Anhebung des Erziehungsgeldes und damit auch eine deutliche finanzielle Anerkennung für diese schwierige Aufgabe mit sich bringen und damit das bisherige, mehr symbolische Erziehungsgeld ersetzen. Denn auch diese Pflegeeltern

leisten viel und auch diese Pflegeeltern „machen“ erzieherische Hilfen mit allem was dazu gehört. Von schwierigen Kindern bis Herkunftskontakte.

Weiterhin soll Qualifizierung und Fortbildung für **alle** Pflegeeltern angeboten werden sowohl vor oder während der Aufnahme eines Pflegekindes als auch laufend, was eine wesentlich bessere Vorbereitung auf die Aufgabe ermöglicht.

Ebenso soll es künftig fortlaufende Beratung geben sowie die Möglichkeit bzw. Verpflichtung laufend an Gruppenangeboten/Supervision teilzunehmen. All das wurde von vielen Pflegekinderdiensten auch früher schon erkannt. Aber die Möglichkeit eine personelle Ausstattung vorzuhalten, die das auch ermöglicht, sind begrenzt und werden wohl noch begrenzter werden. Deshalb ist der explizit vorgesehene Einbezug freier Träger von besonderer Bedeutung, eröffnet er doch dieser erzieherischen Hilfe die Möglichkeit, eine der schwierigen Aufgabe angemessene Struktur bereit zu stellen. Und nicht zu vergessen: auch die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe in Form von Familienpflege (früher heilpädagogische Tagespflege) wird im Entwurf vernünftig geregelt. Diese bisher viel zu wenig beachtete Hilfeform erfährt dadurch eine deutliche fachliche Aufwertung.

Kritisch anzumerken ist an den bisherigen Entwürfen der neuen Ausführungsvorschriften vor allem folgendes: Die Abschichtung des Erziehungsgeldes für bisherige heilpädagogische Pflegestellen. Schon unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes sollte davon abgesehen

werden und zumindest die bestehenden Pflegeverhältnisse zu den bisherigen Bedingungen zu Ende gebracht werden. Eine Absenkung des Erziehungsgeldes festzuschreiben, in der Hoffnung, die Pflegeeltern werden die Bindungen der Pflegekinder nicht aufs Spiel setzen, also von einer Beendigung des Pflegeverhältnisses aus Verantwortungsgefühl absehen, ist nicht fair. Auch unter dem Blickwinkel des Kindeswohls kann und darf man mit solchen Risiken nicht spielen.

Eine interessante Frage wird auch sein, ob das Potential an heilpädagogischen Pflegeeltern auch künftig erschlossen werden kann. Denn natürlich spielt die Vergütung einer solchen Aufgabe eine Rolle, macht es den Schritt aus der Berufstätigkeit für eine Pflegeperson doch leichter. Und genau das war ja mit der Einführung der heilpädagogischen Pflegestelle gewollt. Die Anlehnung an ein halbes Erziehergehalt für die Aufnahme eines Kindes mit heilpädagogischem Bedarf sollte eine Vergütung sicherstellen, die jenseits von einem symbolischen Erziehungsgeld lag. Künftig dürfen Pflegeeltern auf das Erziehungsgeld nicht mehr angewiesen sein, was den Kreis von Pflegeelternbewerben begrenzt. Wenn aber stimmt, was viele Fachleute sagen, nämlich, das die unterzubringenden Kinder immer älter und immer geschädigter werden, wird die Werbung neuer Pflegeeltern sicher nicht leichter werden.

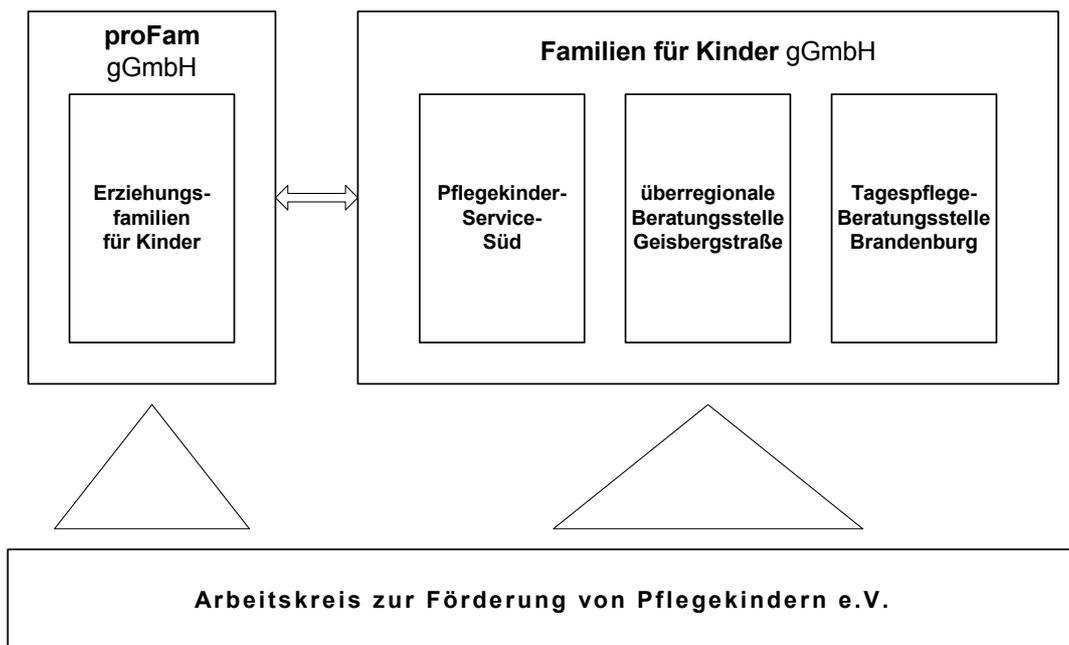
Ein weiterer Punkt ist die jährliche Begutachtung von Kindern. Es stellt für die Kinder ein immer wieder belastendes und stigmatisierendes Verfahren dar, dessen Nutzen schon deshalb fraglich ist, weil es

in der „Heilung“ von Störungen keine lineare Aufwärtskurve gibt. Vielmehr ist immer wieder mit Rückschlägen und Rückschritten zu rechnen. Pflegeeltern können also nur hoffen, dass eine Begutachtung nicht zu einem Zeitpunkt stattfindet, in dem es den Kindern besser geht.

Darüber hinaus bedeutet ein positives Ergebnis, sprich „Heilung“, für die Pflegeeltern eine Absenkung ihres Erziehungsgeldes. Schon heilpädagogischen Pflegeeltern ist vorgeworfen worden, sie halten die Kinder im heilpädagogischen Status, um die entsprechende Vergütung nicht zu verlieren und jetzt soll dies dieselbe Logik verhindern. Wer sich pädagogisch bemüht wird ökonomisch bestraft. Keine gute Motivation in einer Gesellschaft die normalerweise Erfolg honoriert.

Zu den Themen Südverbund (vor allem welche Aufgaben die Module 1 bis 3 beinhalten) und neue Ausführungsvorschriften, werden Sie noch einiges in diesem Heft lesen können.

Die Veränderungen in den Bezirken Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Neukölln durch den Südverbund betreffen uns, die Familien für Kinder gGmbH auf eine positive Weise. Wir werden dort künftig mit unserem Pflegekinder-Service-Süd die Module 1 und 2 anbieten. Immer wieder werden wir gefragt was das nun für unsere bisherige überregionale Beratungsstelle in der Geisbergstraße bedeutet. Zunächst erst einmal gar nichts. Was wir im Südverbund zusätzlich übernehmen betrifft unsere überregionalen Aufgaben in der Geisbergstraße insofern nicht, als es ganz neue und damit zusätzliche Aufgaben sind. Unser überregionales Angebot bleibt im bisherigen Umfang bestehen. Die Zusammenhänge zwischen der Familien für Kinder gGmbH mit ihren einzelnen Angeboten, der proFam gGmbH und dem Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. stellt sich dann folgendermaßen dar:



Zum Autor: Peter Heißen ist Geschäftsführer der Familien für Kinder gGmbH.

Form follows function

Die Neuordnung der Hilfen gem. § 33 SGB VIII im Südwesten Berlins

Ein Modell der Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe

von Winfried Flemming

„Im Rahmen der Konzentration staatlichen Handelns auf Kernaufgaben im Bereich der Jugendhilfe wird den freien Trägern künftig eine noch größere Bedeutung zukommen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe ist zu stärken und insbesondere freien Trägern und selbstorganisierten Gruppen junger Menschen mehr Verantwortung zu übertragen. Eine Grundvoraussetzung dafür sind verlässliche Finanzierungsbedingungen.“

Auszug aus der Koalitionsvereinbarung 2001-2006

Im Januar 2002 gründeten die Jugendämter der Bezirke Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Neukölln die *Arbeitsgemeinschaft Süd* (AG Süd). Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist, die Hilfen gem. § 33 SGB VIII in den drei Südbezirken bedarfsgerecht zu ordnen und dabei diese Hilfeform für einen größeren Kreis von Leistungsberechtigten zu erschließen. Dabei sollen besonders Kinder im Alter bis zu 12 Jahren, für die aus Mangel an Pflegestellen bisher eine Hilfe gem. § 34 SGB VIII als Heimerziehung gewährt wurde, in den Genuss einer bedarfsgerechten Hilfe in einer familiären Lebensform kommen, die den Anforderungen einer qualifizierten

Hilfegewährung im Sinne des SGB VIII entspricht.

Mit dem 1.1.2003 wurde in den Bezirken Steglitz-Zehlendorf (SZ) und Tempelhof-Schöneberg (TS) in einem ersten Schritt die Hilfegewährung zunächst für die bestehenden Hilfen gem. § 33 SGB VIII in der Systematik den Hilfen zur Erziehung angepasst. Ähnlich wie bei den anderen Hilfen zur Erziehung werden nun auch die Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege als qualifizierte und bedarfsgerechte Hilfeform - fast wie das Angebot eines Trägers der Jugendhilfe - organisiert. Die kleinteilige und dem Bedarf des Kindes, seiner Eltern und seiner Pflegeeltern angepasste *Beratung der Pflegeeltern* und Begleitung der Hilfen (Modul 3) wird für sämtliche Hilfen in Tempelhof-Schöneberg und für die Hilfen in zwei der vier Regionen in Steglitz-Zehlendorf durch den *Caritasverband für Berlin e.V.* geleistet; diese Leistungen bringt für Hilfen in den beiden anderen Regionen in Steglitz-Zehlendorf der Träger A3.

In zwei weiteren Schritten werden nun Vereinbarungen für die Leistungen

- Werbung – Öffentlichkeitsarbeit – Überprüfung und Vorbereitung von Pflege-

elternbewerbern (Modul 1) für die drei Bezirke der AG Süd

und

- Organisation und Durchführung von Fortbildungs- und Gruppenangeboten für Pflegepersonen (Modul 2) für die Bezirke Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg

mit dem Träger *Familien für Kinder gGmbH* abgeschlossen.

Mit der Neuorganisation entsteht für ca. 850 Pflegekinder in ca. 600 Pflegestellen in den drei Südbezirken eine moderne, qualifizierte und methodisch begründete Organisationsstruktur, die eine qualifizierte, systematische und prozessorientierte Hilfestellung unterstützt.

Durch die beschriebenen Module sind

1. mehr Leistungen und
2. qualitativ andere Leistungen

möglich, als die bisherige Organisation erlaubte.

1. Wozu bedarf es einer AG Süd? Warum sorgt nicht jeder Bezirk für sich und seinen spezifischen Bedarf? Zusammenarbeit gab es ja schließlich bisher auch!

Die Regelungen des § 86 (6) SGB VIII mit seiner bisherigen Anwendung in Berlin haben zur Folge, dass die Zuständigkeit für eine Hilfe und alle damit verbundenen Leistungen zwei Jahre nach Beginn der Hilfe zum Standort der Hilfestellung (und das ist der Wohnbezirk der Pflegeeltern) übergeht. Diese Regelung weicht

von den übrigen Zuständigkeitsregeln ab. Es soll bei langfristiger Hilfestellung und bei weiten Entfernungen zur Herkunftsfamilie der Ansprechpartner für die Leistungsgewährung vor Ort sein. In Berlin wurden bzgl. der Anwendung dieser Regelung durch die Ausführungsvorschriften bisher die Bezirke als völlig eigenständige Träger der Jugendhilfe behandelt, obwohl in Berlin große Entfernungen in keinem Falle entstehen können.

Die Folge war eine kleinteilige Struktur der Hilfen gem. § 33 SGB VIII. Jeder Bezirk hat Hilfeangebote zunächst für seinen bezirklichen Bedarf erschlossen, den das örtliche Jugendamt natürlich am besten kennt. Dabei hat ein Bezirk am Stadtrand durchaus sehr viel mehr Pflegestellen-Bewerber als Hilfebedarfe. In den Innenstadtbezirken kommen umgekehrt sehr viel mehr Hilfebedarfe auf eine sehr viel geringere Zahl an geeigneten Bewerbern. Bedarf und Angebot liegen örtlich auseinander. Deshalb wurden in Eigeninitiative der Mitarbeiterinnen der Pflegekinderdienste unterstützt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport in Berlinweiter Zusammenarbeit überbezirkliche Vermittlungen in vielfältigen und gemeinsamen Bemühungen und mit sehr viel (auch persönlichem) Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisiert. Es konnten durch diese Initiativen viele überbezirkliche Vermittlungen ermöglicht werden. Darüber hinaus gab und gibt es bis heute überregionale Angebote freier Träger für Pflegeeltern, die durch Zuwendungen finanziert werden. Zu den Aufgaben der Träger gehörte auch bisher schon die Werbung und Vorbereitung von Pflegeelternbewerbern, die Organisation von Fort-

bildungs- und Gruppenangeboten und die Beratung und Betreuung von Pflegeeltern. Neben der kleinteiligen Struktur der Bezirke wirkt sich hinderlich aus, dass die Ausstattung der Bezirke mit Personal- und Geldmitteln am eignen bezirklichen Bedarf gemessen wird. Für die Standortbezirke von Pflegefamilien, die Hilfen aus anderen Bedarfsbezirken übernommen haben, gab und gibt es weder zusätzliches Personal noch zusätzliche Mittel. Eine überbezirkliche Zusammenarbeit wird durch diese Kapazitätsgrenze erheblich behindert. Nur von ca. $\frac{1}{4}$ der Pflegekinder in Steglitz-Zehlendorf leben auch die Eltern im Bezirk. In knappen Zeiten bedeutet das, dass für $\frac{3}{4}$ der im Bezirk betreuten Hilfen gem. § 33 SGB VIII keine ausreichende Ausstattung an bezirklichem Personal besteht. Das für diese Aufgaben zuständige Personal und die für diese Hilfen gewährten Mittel gehen zu Lasten anderer Bedarfe im Bezirk. Im ehem. Teil-Bezirk Zehlendorf war bis zum 31.12.2000 das Verhältnis von Bedarf zu vorhandenem Angebot sogar 1:20.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekinderdienste in den Stadtrandbezirken können in dieser Situation die Werbung und Erschließung von neuen Pflegestellen nur sehr kleinteilig und manchmal nur am Rande ihres Arbeitspensums erledigen (denn der eigene Bedarf ist ja klein und mit jeder fremdvermittelten Hilfe wächst der Bereich). Die Gesamtzahl der Hilfen in Pflegestellen konnte nicht wirksam erhöht werden. Politisch gewollt, fachlich erwünscht und allorts positiv bewertet ist aber das Ziel für stationäre

Hilfen, das die politische Ebene in der Koalitionsvereinbarung 2001 – 2006 vorgibt:

„Weniger Heimunterbringung für Kleinkinder: Im Bereich der Fremdunterbringung von Kindern sollen künftig mindestens 80% Neuunterbringungen 0-4 Jähriger in Pflegefamilien erfolgen. Die Zahl der Heimplätze wird dementsprechend reduziert. Notwendige Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles ist die Verbesserung der Situation von Pflegefamilien durch die flächendeckende Verbesserung von Betreuung und Hilfsangeboten für Pflegefamilien durch freie Träger. Mittelfristig muss auch die Entlohnung der Pflegeeltern verbessert werden.“

Auszug aus der Koalitionsvereinbarung 2001-2006

Der fachliche Teil der Zielsetzung kann in der bisherigen Organisation nicht wirksam umgesetzt werden. Die im gleichen Atemzuge angezielte mittelfristige Verbesserung der Entlohnung der Pflegeeltern wäre ein politisches Signal, das die Ziele der Neuorganisation, nämlich die Erschließung dieser Hilfeform für einen breiteren Kreis von Hilfeberechtigten, sehr unterstützen würde.

Ein Blick auf diese Situation und auf die Hintergründe zeigt:

1. Die Folgen der organisationsbedingten und sehr hinderlichen bezirklichen Kleinteiligkeit für die Organisation und Durchführung vieler notwendiger Leistungen bei der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Vorbereitung von Pflegestellen und bei der Durchführung von Fortbildungs- und Gruppenangeboten für Pflegepersonen können nur durch eine andere, die Bezirks-

grenzen überschreitende Organisation, wirksam überwunden werden.

2. Bedarfsgerechte Planung und wirksame Steuerung erfordert sehr viel Kommunikation und Beweglichkeit. Jugendhilfe soll sich nah an der Lebenswelt orientieren. Eine gesamtstädtische Organisation (etwa durch einen Gesamtträger) wäre zu groß und würde den vielschichtigen Bedingungen und Anforderungen der Lebenswelt der hilfeberechtigten Kinder, ihrer Eltern und der Pflegestellten vor Ort nur schwerlich genügen.
3. Es ist darüber hinaus erforderlich, über eine landesweite Neuorganisation für diese Hilfen nachzudenken. (Hierzu ist ja bereits eine Veränderung der Ausführungsvorschrift in Vorbereitung, die für die schlimmsten Schieflagen Abhilfe schaffen wird.)

In der AG Süd arbeiten im regionalen Verbund Angebotsbezirke und Bedarfsbezirke zusammen. Bisher nicht genutzte Ressourcen der Angebotsbezirke sollen den Bedarfsbezirken zugänglich werden, ohne dass dadurch in den gering ausgestatteten Angebotsbezirken Schaden entsteht. Erst in der Zusammenarbeit der drei Bezirke entstehen sinnvolle Größen und Einheiten. Durch die Zusammenarbeit in der AG Süd wird die Matrix, die sich zwischen Fachlichkeit einerseits und Lebensweltnähe andererseits aufbaut, optimal genutzt und voll ausgewertet.

2. Was spricht für die Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe?

Die Einbeziehung von Trägern der Jugendhilfe ist nicht nur politisch gewollt, sie ist angesichts der beschriebenen Situation die einzige Möglichkeit, die anstehenden Aufgaben zu bewältigen.

Bei der Betrachtung der Bedarfe und der notwendigen Schritte zur Umsetzung von Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII gibt es im wesentlichen drei Blickwinkel:

1. Die Seite der anspruchsberechtigten Hilfeempfänger: Sie haben einen (vom Jugendamt festgestellten) unabweisbaren Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung gem. § 27 (1) SGB VIII. Art und Umfang der Hilfe werden von ihnen ganz wesentlich bestimmt und in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) gemeinsam geplant. Dabei kommt dieser Mitwirkung der Hilfeempfänger eine besondere Bedeutung zu. Weitere Beteiligungsrechte sind in den § 5 und 8 SGB VIII aufgeführt.
2. Die Seite des Jugendamtes: das Jugendamt hat nicht nur den Rechtsanspruch im Einzelfall zu ermitteln und den Hilfeplan in Zusammenarbeit mit den Anspruchsberechtigten aufzustellen und weiterzuentwickeln, es hat auch Bedingungen und Mittel bereitzustellen, die die Durchführung der Hilfen wie im Hilfeplan geplant ermöglichen. Dazu gehört auch die Schaffung von geeigneten Organisationsformen und Angeboten.
3. Die Seite der Durchführung der Hilfe: Bei anderen Hilfeformen (z.B. bei Hil-

fen gem. § 34 SGB VIII) wird ein Träger oder eine Einrichtung mit der Durchführung der Hilfe beauftragt. Der Träger hat im Sinne des Hilfeplanes und nach dem Arbeitsprinzip der Beteiligung des Hilfeberechtigten, die Hilfe zum vereinbarten Ziel zu führen. Auch Pflegeeltern, die Hilfe zur Erziehung leisten, arbeiten im Sinne dieser Aufgabenstellung mit und sind Teil des *Systems der Durchführenden* der Hilfe, also zu einem Teil *Auftragnehmer* eines Hilfeplanes.

Hilfe zur Erziehung ist also eine Kooperation im Sinne eines zeitlich befristeten zielbezogenen Prozesses, der im Hilfeplanverfahren vom Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten und mit dem Durchführenden der Hilfe gesteuert wird. Bei - auch geringfügigen - Veränderungen der Voraussetzungen oder der Zielsetzung der Beteiligten muss eine Fortschreibung im Sinne einer Anpassung (Nachsteuerung) durch Hilfeplanung erfolgen.

Daraus folgt eine klare und logische Aufgabenteilung:

1. Das Jugendamt ist für die Steuerung der Hilfe im Sinne der Leistungsberechtigten verantwortlich und für die damit verbundene Leistungsgewährung. Die Gesamtverantwortung, Gewährleistungspflicht und Planungsverantwortung liegt gem. § 79 SGB VIII beim Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt sichert das Kindeswohl und verantwortet die entsprechenden geeigneten und notwendigen Hilfen. In diesem Rah-

men erteilt das Jugendamt einem Träger Vorgaben und sogar Einzelweisungen.

2. Pflegeeltern haben vielfältigen und wechselnden Bedarfen zu entsprechen und tragen als Durchführende die Hauptlast der Hilfe. Sie benötigen sorgfältige Vorbereitung und Begleitung und außerdem laufend Unterstützung durch Rat, Tat und Struktur.

Aufgabe der Pflegekinderdienste ist bisher, die teilweise widersprüchlichen Aufgaben und Anforderungen aus einer Hand sowohl an den Leistungsberechtigten, als auch an die Durchführenden (Pflegeeltern) der Hilfe, anspruchsvoll zu leisten.

Zusammen mit den Überlegungen zu den organisatorischen Hindernissen der bezirklichen Kleinteiligkeit wird klar, dass das Ziel einer Erweiterung des Angebotes für Hilfen gem. § 33 SGB VIII nur in anderen Strukturen zu erreichen ist.

Die Entwicklung und Pflege eines leistungsfähigen qualifizierten Angebotes für Hilfen gem. § 33 SGB VIII ist also eine Aufgabe der Trägerseite d.h. der freien Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

3. Hilfeprozess und Arbeitsschritte - die drei Module

Form follows function: Zuerst kommt die Aufgabe, dann die Organisation, sagt ein Lehrsatz der Organisationsentwicklung. Die Organisation der Hilfen gem. § 33 SGB VIII muss sich also am Arbeitsprozess orientieren.

Hilfen gem. § 33 SGB VIII werden als zeitlich befristete und zielbezogene Hilfen zur Erziehung organisiert und werden damit vergleichbar mit einem Trägerangebot.

Dabei sind die Bedingungen mit anderen Angeboten nur teilweise vergleichbar:

- Pflegeeltern sind meistens keine Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII,
- Pflegeeltern sind nicht durch ein Arbeitsverhältnis, sondern durch einen Pflegevertrag mit dem Jugendamt an eine bestimmte Hilfe gebunden,
- die Arbeitsleistung wird nicht vergütet, das Erziehungsgeld – auch das erhöhte – ist eine Leistung zur Abgeltung der Erziehungsleistung.

Die Analyse der Arbeitsprozesse bei den Hilfen gem. § 33 SGB VIII lässt folgende Schlüsselprozesse der an die Adresse der Pflegepersonen gerichteten Leistungen erkennen:

1. Werbung
2. Überprüfung der grundsätzlichen Eignung
3. Ausbildung und Vorbereitung
4. Anbahnung und Initiation des Pflegeverhältnisses
5. Begleitung der Hilfe und der beteiligten Personen bei der Durchführung
 - Konkretisierung der Bedarfe und der daraus abgeleiteten Folgen
 - Abstimmung mit der Zielsetzung Hilfeplanung
 - Begleitung und Unterstützung bei Elternkontakten
 - Unterstützung in lösungsschwierigen Situationen in der Pflegefamilie
 - regionale Vernetzung

- Vorbereitung und Begleitung der Beendigung der Hilfe
6. Fortbildung zu Themen und Sachfragen
 7. Gruppenangebote zum fachlichen Austausch und mit Gelegenheit zur Introspektion

Diese Leistungen lassen sich in zwei Gruppen untergliedern:

1. Die Gruppe der Leistungen, die aufgrund der komplexen Anforderungen eher nach fachlichen Gesichtspunkten und aufgrund der anfallenden Menge eher überregional organisiert werden sollten. Dazu gehören die Leistungen:
 - Werbung
 - Überprüfung der grundsätzlichen Eignung
 - Ausbildung und Vorbereitung
 - Anbahnung und Initiation des Pflegeverhältnisses außerdem
 - Fortbildung zu Themen und Sachfragen
 - Gruppenangebote zum fachlichen Austausch und mit Gelegenheit zur Introspektion
2. Die Leistungen, die aufgrund der hohen Menge und Verteilung eher regional organisiert werden sollten. Das sind:
 - die Begleitung der Hilfe und der beteiligten Personen bei der Durchführung, d.h.
 - Konkretisierung der Bedarfe und daraus abgeleiteten Folgen
 - Abstimmung mit der Zielsetzung Hilfeplanung

- Begleitung und Unterstützung bei Elternkontakten
- Unterstützung in lösungsschwierigen Situationen in der Pflegefamilie
- regionale Vernetzung
- Vorbereitung und Begleitung der Beendigung der Hilfe

Die Jugendämter der AG Süd waren sich einig, dass beide Leistungstypen auf sehr hohem Niveau geleistet werden sollen, deshalb wurde der überregionale Leistungstyp heraus gearbeitet und in zwei Module unterteilt. Diese überregionalen Leistungen sollen für die drei Bezirke gemeinsam organisiert und durchgeführt werden.

Die Leistungen des anderen (regionalen) Typs wurden in Modul 3 zusammengefasst. Diese Leistungen sollen einen regionalen und sozialräumlichen Bezug haben, sie benötigen einen hohen Grad an Präsenz und Kenntnis der lokalen Gegebenheiten. Eine unterschiedliche Organisation ist möglich (und im Hinblick auf die Nutzung lokaler Ressourcen sogar erwünscht); die getrennte Vergabe an verschiedene Träger ist möglich.

Die Leistungen wurden im Amtsblatt für Berlin am 27.7.2002 zur Interessenbekundung ausgeschrieben. Am 31.10.2002 entschieden die Jugendämter der AG Süd in einem strukturierten Auswahlverfahren über die eingangs beschriebene Vergabe der Module in den Bezirken.

Ab 1.1.2003 werden die Leistungen für Modul 3 für die Bezirke Steglitz-Zehlendorf (SZ) und Tempelhof-Schöneberg (TS)

durch (insgesamt zwei) Träger durchgeführt.

Die Verträge für die Leistungen des Moduls 2 für die Bezirke SZ und TS und die Verträge für die Leistungen des Moduls 1 für die drei Bezirke gemeinsam stehen vor dem Abschluss.

Die Leistungen zu den Modulen werden für zwei Jahre vereinbart.

1. Modul 1:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Überprüfung der grundsätzlichen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern
- Ausbildung und Vorbereitung geeigneter Bewerber(innen)
- Anbahnung und Initiation des Pflegeverhältnisses

Der Träger übernimmt folgende Aufgaben:

Er strebt das Ziel an, den Jugendämtern der AG-Süd innerhalb eines Jahres nach einer Anlaufphase insgesamt ca. 100 überprüfte, vorbereitete und geeignete Bewerberfamilien für die Aufnahme von Pflegekindern in Vollzeitpflege – insbesondere auch zeitlich befristete Vollzeitpflege - vorrangig im Wohnbezirk der Herkunftsfamilie vorzuschlagen. Dabei ist der konkrete Vermittlungsbedarf der Jugendämter zu berücksichtigen.

Der Überprüfungsprozess hat in jedem Einzelfall die Grundsätze und Kriterien des SGB VIII zu berücksichtigen sowie die geltenden Ausführungsvorschriften für Berlin, insbesondere die Pflegekindervorschriften. Die für Berlin entwickelten Stan-

dards sind dem Handbuch *Qualität im Pflegekinderwesen*¹ zu entnehmen und als fachliche Orientierung heranzuziehen.

Entscheidet sich eine Bewerberfamilie nach den ersten Informationsgesprächen am Überprüfungsprozess teilzunehmen, so übermittelt der Träger dem für den Wohnort der Bewerber/in zuständigen Jugendamt die persönlichen Daten. Das Jugendamt prüft innerhalb von 14 Tagen, ob ggf. Bedenken bestehen, die die Vermittlung eines (ggf. weiteren) Pflegekindes ausschließen, andernfalls erhält der Träger den Auftrag, den Überprüfungsprozess fortzusetzen.

Der vollständige Überprüfungs- und Vorbereitungsprozess einer Bewerberfamilie umfasst 60 Leistungseinheiten. Der Prozess beinhaltet Informationsveranstaltungen sowie die individuelle und formelle Überprüfung und Vorbereitung der Bewerberfamilie und schließt einen Eignungsbericht und die Kooperationszeiten mit dem zuständigen Jugendamt ein. Der Träger hat sich dabei an den derzeit gültigen *Qualitätsstandards der Berliner Pflegekinderdienste* zu orientieren.

Die Vorbereitung beinhaltet außerdem die Basisqualifikation zu Themen wie Bindungstheorie, Trennungsbewältigung, Biografiearbeit mit dem Pflegekind, Integration des Kindes in die Pflegefamilie, Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie - insbesondere Hilfeplanung und mögliche Rückkehroption, rechtliche Grundlagen für Pflegeverhältnisse. Im Rahmen des Konzeptes absolviert jede Pflegefamilie mindestens 12 Zeitstunden ohne Pausen an

Grundqualifikation innerhalb des Moduls 1. Weitere 9 Zeitstunden Aufbauqualifikation folgen in Modul 2 zur Vertiefung der einzelnen Themen.

Über die Ergebnisse und Einschätzungen des Überprüfungs- und Vorbereitungsprozesses einer Bewerberfamilie erstellt der Träger einen qualifizierten Eignungsbericht mit Empfehlungen. Er informiert die Bewerberfamilie in einem Abschlussgespräch und übermittelt den Bericht anschließend mit den erforderlichen Bewerbungs- und Überprüfungsunterlagen dem für den Wohnort der Bewerber zuständigen Jugendamt.

Wird eine überprüfte Pflegefamilie für eine bestimmte Vermittlungsanfrage von dem Jugendamt (das für die Leistung für eine Hilfe zur Erziehung zuständig ist) in Erwägung gezogen, so unterstützt der Träger das Jugendamt und die Bewerberfamilie bei der Klärung und Abstimmung offener Fragen zur Eignung der konkreten Rahmenbedingungen und Bedarfe des Kindes, seiner Familie und der Pflegefamilie in diesem Einzelfall.

Kommt es zur Begründung des Pflegeverhältnisses endet die Tätigkeit des Trägers sobald eine Überleitung und Übergabe an die Pflegefamilienbetreuung im Bezirk bzw. in der Region durch Pflegekinderdienst des Jugendamtes bzw. den für Modul 3 beauftragten Träger sichergestellt ist.

Die Gewinnung neuer *Kurzpflegefamilien* im Sinne von *Krisenunterbringung, familiärer Bereitschaftspflege, Abklärungspflegeverhältnissen* oder *zeitlich befristeter Voll-*

¹ z.Zt. Stand Mai 2001

zeitpflege (Wortlaut des § 33 SGB VIII) ist ein vordringliches Ziel der Bewerberarbeit.

Verwandtenpflegeverhältnisse sowie selbstbegründete erlaubnispflichtige Pflegeverhältnisse bleiben in der alleinigen Zuständigkeit des Jugendamtes. Wenden sich Pflegeeltern dieser Personengruppen an den Träger, verweist dieser sie umgehend an das zuständige Jugendamt und übermittelt die Personalien von Pflegekind und Pflegefamilie. Nur wenn der Träger einen ausdrücklichen Auftrag zur Überprüfung eines Verwandtenpflegeverhältnisses oder eines selbstbegründeten erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisses vom zuständigen Jugendamt erhält, übernimmt er die Überprüfung nach diesen Vereinbarungen.

Die Überprüfung geschieht auf der Grundlage, dass Verwandtschaft zwar kein Hindernis für die Einrichtung einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. SGB VIII ist, jedoch für sich allein keine Qualifikation als geeignetes Pflegeverhältnis darstellt. Liegen alle Voraussetzungen zur Leistungsgewährung vor, besteht hierauf auch ein Rechtsanspruch mit den ortsüblich geltenden Folgeleistungen für Vollzeitpflege gem. SGB VIII. Ansonsten kommen bei finanziellem Bedarf lediglich Hilfen nach dem BSHG in Betracht. Prüfung und Entscheidungen hierüber obliegen dem zuständigen Bezirksamt.

Aufgaben des Jugendamtes:

Die Gesamtverantwortung, Gewährleistungspflicht, Planungsverantwortung und Sicherung des Kindeswohls liegen beim

Jugendamt. Folgende Aufgaben liegen deshalb im Einzelnen beim Jugendamt:

Das für die Pflegeelternbewerber örtlich zuständige Jugendamt entscheidet über die Eignung und damit auch über die Belegung der vom Träger als geeignet vorgeschlagenen Pflegefamilie.

In jedem Einzelfall ist vor Kontaktabstimmung und Vermittlung die schriftliche Zustimmung des für die Pflegefamilie örtlich zuständigen Jugendamtes einzuholen.

Die für eine Vermittlung entscheidenden Informationen über die Familie des Kindes bzw. Jugendlichen, den Erziehungs- und Förderbedarf des betreffenden Kindes sind von dem für die Leistung zuständigen Jugendamt dem Träger mitzuteilen.

Der Pflegevertrag wird von dem für die Hilfeplanung und Leistung zuständigen Jugendamt geschlossen. Das für die Pflegefamilie örtlich zuständige Jugendamt zeichnet den Pflegevertrag mit.

Das für die Leistungsgewährung zuständige Jugendamt ist auch für die Hilfeplanung gem. § 36 und 37 SGB VIII zuständig. Die Jugendämter wirken bei Zuständigkeitswechsel gem. § 86 SGB VIII oder bei Umzug der Pflegefamilie auf eine Sicherung der Kontinuität der Leistung hin.

2. Modul 2:

Organisation und Durchführung von Fortbildung zu Themen und Sachfragen sowie von Gruppenangeboten zum fachlichen Austausch und mit Gelegenheit zur Introspektion

Der Träger bietet für Pflegepersonen Fortbildungs- und Gruppenangebote an. Der Träger organisiert ein regionales Fortbildungsprogramm unter Berücksichtigung der von den Pflegeeltern, den Jugendämtern und den anderen Trägern (Modul 3) gemeldeten Bedarfe. Pflegeeltern mit Dauerpflegekindern nehmen mindestens 1x jährlich an einem Wochenendseminar teil. Weitere Angebote werden als Abend- oder Vormittagsveranstaltungen oder aber als Tagesveranstaltung organisiert. Die Veranstaltungen haben das Ziel, das Fachwissen bei den Pflegepersonen zu erweitern und die soziale Kompetenz zu fördern. Dabei werden neben zentralen Aspekten in Pflegeverhältnissen besonders die Kooperation in der Hilfeplanung als zielbezogener Prozess unterstützt und aufgegriffen. Themen sind z.B. Hilfeplanung und Zusammenarbeit mit den Eltern, Bindungsdynamik, Trennung und Abschied, Geschwisterkonstellationen, Hyperaktive Kinder, Kinder alkoholkranker Eltern usw. Weitere spezifische Angebote werden in Abstimmung mit den Jugendämtern organisiert.

Über die Fortbildungsseminare hinaus werden Gruppenangebote organisiert. Ziel dieser Angebote ist, durch Reflexion, Introspektion und Austausch die eigene Kompetenz zu erweitern, aber auch Entlastung und Vernetzung zu schaffen. Die Arbeit findet in fortlaufenden Gruppen, aber auch themenbezogen (z.B. Pubertät, Verwandtenpflege, Entlassung usw.) statt. Bei Bedarf werden Selbsthilfegruppen initiiert und ggf. unterstützt.

In schwierigen Situationen kann – in Abstimmung mit dem Jugendamt und dem

Träger für Modul 3, Einzelsupervision durchgeführt werden.

Die bedarfsgerechte und wirkungsvolle Ausgestaltung seines Angebotes legt der Träger 1-mal jährlich der Steuerungsgruppe vor, die die Qualitätsstandards der Angebote entsprechend den Anforderungen überprüft.

Die Fortbildungs- und Gruppenangebote werden regional angeboten. Die Jugendämter stellen dem Träger dafür geeignete Räume zur Verfügung.

Das zuständige Jugendamt ist für die Leistungsgewährung gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII unter Berücksichtigung der Pflegekindervorschriften verantwortlich.

3. Modul 3:

Begleitung der Hilfe und der beteiligten Personen bei der Durchführung, d.h.

- Konkretisierung der Bedarfe und daraus abgeleiteten Folgen
- Abstimmung mit der Zielsetzung Hilfeplanung
- Begleitung und Unterstützung bei Elternkontakten
- Unterstützung in lösungsschwierigen Situationen in der Pflegefamilie
- regionale Vernetzung
- Vorbereitung und Begleitung der Beendigung der Hilfe

Der Träger übernimmt die Beratung, Begleitung und Unterstützung aller Pflegefamilien in der jeweiligen Region oder Be-

zirk auf der Grundlage der bestehenden Pflegeverträge.

Die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien durch eine qualifizierte Fachkraft des Trägers umfasst:

- regelmäßig aufsuchende Kontakte, Begleitung und umfassende Beratung der Pflegefamilien, wobei die Beratung auch in den Räumen des Trägers stattfinden kann
- fachliche Unterstützung bei elternaktivierenden Schritten (Arbeit mit den Herkunftsfamilien)
- Beteiligung im Hilfeplanprozess
- Beteiligung und Unterstützung der Entlassungsplanung
- unterstützende Begleitung der Pflegefamilien in (gerichtlichen) Auseinandersetzungen mit der Herkunftsfamilie
- Nachbetreuung von Pflegefamilien und Pflegekindern nach Beendigung des Pflegeverhältnisses
- Begleitung des Umgangs von Pflegekindern mit ihren Eltern im Einzelfall
- Klärung und Unterstützung in Krisensituationen in der Pflegefamilie bzw. mit dem Pflegekind in unmittelbarer Absprache mit dem Jugendamt
- Unterstützung des Jugendamtes bei der Überleitung eines Pflegekindes in eine neue Pflegestelle oder sonstige Vollzeitunterbringung bei kurzfristiger Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Stellt der Träger Auffälligkeiten in der Entwicklung einer Pflegefamilie fest, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, verpflichtet er sich, sofort das Jugendamt zu informieren. Hierzu werden

erste Vorschläge vom Träger für das weitere Vorgehen erwartet.

Die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien geschieht durch regelmäßige Hausbesuche, Einzel- und Gruppengespräche, erforderlichenfalls auch ergänzend durch telefonische Beratung. Die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Kontakte zwischen Pflegefamilien und Fachkraft wird entsprechend der in der Hilfeplanung vereinbart. Die durchschnittlich erforderliche Zeit für diese Kontakte und die sonstigen fallbezogenen Aufgaben ist in der Berechnung der Betreuungspauschale im Umfang von 3,5 Leistungseinheiten [LEH] (Näheres dazu unter *Nr. 5. Kosten*) zugrunde gelegt.

Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt ist für die Hilfeplanung und damit für die Steuerung der Hilfe im Einzelfall verantwortlich. Es stellt die Zahlung des Pflege- und Erziehungsgeldes sowie die Zahlung von Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage der geltenden Pflegekindervorschriften sowie nach dem Katalog über Berlin einheitliche Beihilfen und Zuschüsse für Vollzeitpflege an die Pflegefamilien sicher.

Die Aufgaben des für die Leistung zuständigen Jugendamtes erfolgen in enger fachlicher Kooperation mit und in Unterstützung durch den freien Träger. Diese Aufgaben sind im Einzelnen:

- Abschluss des Pflegevertrages
- Hilfeplanung und dessen Fortschreibung, § 36 SGB VIII d.h.

- Konkretisierung der Bedarfe und der daraus abgeleiteten Folgen
- Entwicklung konkreter Ziele und Abstimmung mit den anderen Zielen der Hilfeplanung
- Herausnahmeforderungen sorgeberechtigter Eltern
- bei weiterem Bedarf an Hilfen zur Erziehung
Überleitung des Pflegekindes in eine neue Pflegefamilie oder sonstige Vollzeitunterbringung bei kurzfristiger Beendigung des Pflegeverhältnisses.
- Verselbständigung von jugendlichen Pflegekindern.

Auf der Grundlage des § 37 SGB VIII ist das Jugendamt in der Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls. Daher kann insbesondere zur Sicherstellung des Kindeswohles das Jugendamt dem Träger gegebenenfalls Vorgaben und Einzelweisungen geben. Dem Jugendamt obliegt die Kündigung des Pflegevertrages auch auf der Grundlage der durch den Träger aus fachlicher Sicht dargelegten Gründe.

4. Drei Bezirke + drei Module + drei Träger - gemeinsame Steuerung ist oberstes Gebot für die Homogenität der Leistungen und für die Qualitätssicherung

Zur Organisation und gemeinsamen Steuerung der Leistungen wurde eine gemeinsame Steuerungsgruppe eingerichtet. Die Steuerungsgruppe besteht aus Vertretern der Bezirke der AG Süd und Vertretern der Träger und wird von der Geschäftsstelle der AG Süd geleitet.

Die Steuerungsgruppe tagt mindestens viermal im Jahr. Sie begleitet den Prozessverlauf und sichert die Einhaltung der fachlichen Standards. Sie unterstützt die Qualitätsentwicklung und verantwortet die Einhaltung der vereinbarten Qualität. Sie berät und wertet die Arbeitsergebnisse hinsichtlich der Zielsetzung der Vereinbarung zu den Modulen aus.

Die Steuerungsgruppe kann Untergruppen zu Themen und/oder regionalen Bedarfen einrichten. In den Bezirken SZ und TS wurden regionale Untergruppen zur Koordinierung regionaler Kommunikation und Steuerung gegründet.

Die Aufteilung in Module erzeugt neben den Überlegungen zur Überwindung der Hindernisse der Kleinteiligkeit und über die beschriebenen Instrumente der Qualitätssicherung hinaus auch zwei weitere Instrumente der Qualitätssicherung:

1. Die Modulträger sichern gemeinsam mit den beteiligten Jugendämtern die Qualität an den Schnittstellen (und kontrollieren sich dabei auch gegenseitig).
2. Für jede einzelne Hilfe geschieht die Qualitätssicherung im Einzelfall durch die Hilfeplanung.

Jede (neubegründete) Hilfe wird mit den drei Modulen ausgestattet. Bedarfe (z.B. nach Fortbildung) können zwischen den Modulträgern angemeldet werden. Selbst zu Modul 1, dessen Leistungen ja in der Regel nach der erfolgreichen Vermittlung abgeschlossen sind, besteht eine Möglichkeit der Rückkopplung. Es ist Bestandteil der Vereinbarung zu Modul 1, dass Pflegeeltern mit dem Träger für Modul 1 auch zu einem späteren Zeitpunkt

noch einmal auf den Vorbereitungsprozess im Rahmen von einigen Beratungsstunden Bezug nehmen können.

[(BAT IV b), 1/10 Leitung (BAT IV a)] und Sachkosten [5,88 €] enthält. Die Kosten einer LEH betragen somit 41,75 €

5. Die Kosten

Sämtliche Kosten zu allen drei Modulen entstehen im Zusammenhang der Hilfeplanung für die Leistungsberechtigten und sind von dem für die Leistung zuständigen Jugendamt zu tragen.

Zur Beschreibung des Aufwandes hat die AG Süd eine Leistungseinheit [LEH] beschrieben, die Personalkosten [35,88 €]

Modul 1

Die Vergütung der Leistungen des Trägers erfolgt in Form einer Vermittlungskostenpauschale nach erfolgreicher Vermittlung eines Pflegekinds in eine anerkannte Pflegefamilie nach Abschluss des Pflegevertrages.

Im Einzelnen wurden folgende Kosten vereinbart:

Modul 1 Art der Leistung	Anzahl der LEH	Betrag €
Vermittlungskostenpauschale für die Vermittlung in eine neu begründete Pflegestelle	60	2.504,94
Vermittlungskostenpauschale für die Vermittlung in eine bestehende Pflegestelle	30	1.252,47
Vergütung für die Prüfung einer Pflegestelle unter Verwandten (auch bei Nichtbegründung eines Pflegeverhältnisses)	30	1.252,47

Modul 2

Die Vergütung der Fortbildungs- und Gruppenangebote zu Modul 2 erfolgt als Pauschale pro Kind. Der Träger erfasst Namen und Anschrift aller Personen, mit denen er im Rahmen seiner Auftragser-

teilung arbeitet und ermittelt die Pflegekinder, die er mittelbar erreicht. Für ein Pflegekind wird eine Jahrespauschale von 3 Leistungseinheiten [125,25 €/Jahr] gezahlt.

Modul 3

Der durchschnittlich erforderliche Leistungsumfang für Kontakte zur Pflegefamilie und für die sonstigen fallbezogenen Leistungen in diesem Modul wird in einer monatlichen Betreuungspauschale im Umfang von 3,5 Leistungseinheiten/mtl. [LEH] berechnet.

Das entspricht monatlichen Kosten von 146,12 € pro Pflegekind.

Im Rahmen der Hilfeplanung können besondere Bedarfe erkennbar werden. Neben der Möglichkeit, im Einzelfall zusätzliche Leistungseinheiten frei zu vereinbaren, wurden die wichtigsten zusätzlichen Bedarfe ebenfalls als Pauschalen vereinbart, auf die bei der Hilfeplanung zugegriffen werden kann.

Modul 3 Art der Leistung	Anzahl der LEH	Betrag €
a) Betreuungspauschale Dauerpflege	3,5	146,12
b) Betreuungspauschale Kurzzeitpflege	3,5	146,12
c) Betreuungspauschale bei Rückführung <i>(zusätzl., nach Entscheidung d. Hilfekonferenz)</i>	7	292,24
d) Betreuungspauschale im Vermittlungsprozess Übernahme – auch aus Modul 1 <i>(einmalig pro Kind)</i>	5	208,75
e) Betreuungspauschale Kurzzeitpflege mit Clearing <i>(Laufzeit höchstens 3 Monate)</i>	10	417,49

6. Die Hoffnungen der Finanzplaner

Mit der Neuorganisation entsteht für Pflegekinder und Pflegeeltern in den drei Südbezirken eine moderne, qualifizierte und methodisch begründete Organisationsstruktur, die eine qualifizierte, systematische und prozessorientierte Hilfege-

währung unterstützt. Hierdurch wird der Ausbau der Hilfen ermöglicht und damit die fachlichen Voraussetzungen für den politischen Auftrag hergestellt.

Die Kosten der Module sind allerdings nicht mit dem bisherigen Personal aufzurechnen, denn

1. Mit der Neuorganisation soll eine Erweiterung der Hilfen (zu Lasten anderer stationärer Hilfen) erfolgen. Der eingangs erwähnte Koalitionsvertrag sieht dies vor. Die hauptsächliche Kostenentlastung wird aus den stationären Hilfen durch die erhöhte Leistungsfähigkeit der Neuorganisation der Hilfen gem. § 33 SGB VIII kommen. Wer die Bauleute von der Baustelle abzieht, muss sich nicht wundern, wenn der Baufortschritt stagniert.
2. In vielen Hilfen wurden bisher neben der Hilfe gem. § 33 SGB VIII weitere (meist ambulante Hilfen) geleistet. Diese Hilfen gehen (mit Ausnahme der therapeutischen Hilfen) in den Modulen auf – insbesondere in Modul 3.
3. Die Hilfen gem. § 33 SGB VIII erfuhren bei der Einführung der zeitlich befristeten und zielbezogenen Hilfeplanung für die Hilfen zur Erziehung in den vergangenen Jahren wegen der besonderen Organisationsform der Pflegekinderdienste eine besondere Behandlung. Die Neuorganisation unterstützt den Auftrag des Gesetzgebers nach intensiver Steuerung durch das konsensorientierte und beteiligungsintensive Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII. Mit der Akzentuierung der (personalintensiven) Hilfeplanung wird eine Kostenreduzierung schon mittelfristig einhergehen (das war in den anderen Hilfen zur Erziehung ähnlich). Die Hoffnung der Personalplaner, dass hier ein ganzer Bereich durch Übertra-

gung auf andere Träger gestrichen werden und wegfallen kann, muss zu einem Teil enttäuscht werden: Das Personal auf der Seite des Jugendamtes – besonders das in den Hilfen gem. § 33 SGB VIII erfahrene Personal der Pflegekinderdienste - ist aber für eine qualifizierte Hilfeplanung im neuen System erforderlich und kann mit der Übertragung der Module auf Träger nur zu einem Teil anders eingesetzt werden.

Fazit: Für die Hilfeplanung aber auch für die anderen koordinierenden und steuernden Aufgaben des Jugendamtes ist bei der derzeitigen Zahl der Hilfen bei Neuorganisation ein großer Teil der erfahrenen Fachkräfte der Pflegekinderdienste auf der Jugendamtsseite weiterhin erforderlich. Die Personalplanung muss im Gesamtzusammenhang der Jugendamtsaufgaben gesehen werden – wer hier ohne Übersicht bedenkenlos Personal wegnimmt, gefährdet das gesamte Gebäude und riskiert den Einsturz.

7. Folgen für die Jugendhilfe in Berlin

Die eingangs erwähnte bisherige Anwendung der Regelungen des § 86(6) SGB VIII hat insbesondere durch die Folge des ungedeckten Personal- und Finanzierungsbedarfes eine überregionale Planung gehindert. Gerade in den Bezirken und Regionen mit niedrigem eigenem Bedarf gibt es aber eine hohe Zahl an möglichen geeigneten Bewerbern. Umgekehrt

haben Bezirke und Regionen mit hohem Bedarf eine niedrige Dichte an Bewerbern. Durch die Neuorganisation ist ein erster Schritt getan, Pflegestellen auch über den bezirklichen Bedarf hinaus zu erschließen. Die Tür ist nun im Bereich der AG Süd einen Spalt breit offen; sie kann vollständig aufgestoßen werden, mit einer Einführung der Zuständigkeitsbindung, wie sie bei den anderen Leistungen der Hilfe zur Erziehung besteht. Eine nachdrückliche Entwicklung der Angebote und damit der Hilfen kann erst mit der (bereits vorgesehenen) Änderung der Ausführungsvorschrift über die Zuständigkeit beginnen.

8. ... und für andere Jugendämter in Berlin (... und natürlich auch außerhalb Berlins)

Die Aufgabe der Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezieht sich neben den oben beschriebenen Tätigkeiten im Rahmen der Gesamtverantwortung, der Gewährleistungspflicht und der Planungsverantwortung auf:

1. die Steuerung der Hilfe im Einzelfall,
2. die Sicherung des Kindeswohls,
3. die Aufsicht über das Pflegekinderwesen.

Es ist zur Gewährleistung dieser Aufgaben unverzichtbar, dass sämtliche Pflegekinder zu den örtlichen Bedingungen des Wohnortes der Pflegestelle betreut werden. Ein Pflegekind, das im Bereich der Jugendämter der AG Süd lebt, wird entsprechend der dort herrschenden Bedingungen betreut, das heißt z.B. für eine

Hilfe für ein Kind aus Mitte (Ortsteil Wedding), das bei Pflegeeltern in Steglitz-Zehlendorf in der Zimmermannstraße (Region A - Ortskern Steglitz) untergebracht wird:

1. Die Pflegeeltern werden im Rahmen der Leistungen des Moduls 1 vom Träger Familien für Kinder gGmbH ausgewählt und vorbereitet.
2. Das Jugendamt Mitte hat beim Träger nach einer geeigneten Pflegestelle angefragt. Nachdem die vom Träger vorbereitete freie Pflegestelle im Bereich der AG Süd nicht benötigt wird, kann das Pflegeverhältnis nach Genehmigung durch das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf in Rahmen des Moduls 1 angebahnt werden.
3. Der Pflegevertrag wird mit dem Jugendamt Mitte geschlossen und vom Jugendamt Steglitz-Zehlendorf mitgezeichnet. Die einmaligen Kosten für diese Leistungen i.H.v. 2504,94 € werden nach Vermittlung aufgrund von Rechnungslegung vom Jugendamt Mitte an den Träger überwiesen.
4. Die Hilfeplanung und die Begleitung der Pflegefamilie und des Kindes und sämtliche weiteren Leistungen der regionalen Betreuung des Moduls 3 werden in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für Berlin e.V. vorgenommen. Die monatlichen Kosten i.H.v. 146,12 € und einmalig zusätzlich die Betreuungspauschale im Vermittlungsprozess i.H.v. 208,75 € werden nach Rechnungslegung vom Jugendamt Mitte an den Träger überwiesen. Ggf. werden i.R. der Hilfeplanung

weitere Betreuungspauschalen vereinbart, die dann ebenfalls nach Rechnungslegung überwiesen werden.

5. 1x jährlich schickt der Träger Familien für Kinder gGmbH eine Rechnung an das Jugendamt Mitte über die Pauschale zu Modul 2 (Fortbildung und Gruppenangebote). Die Rechnungslegung erfolgt, wenn die Pflegeeltern an einer oder mehreren Veranstaltungen teilgenommen haben. Dabei ist es unerheblich, ob weitere Pflegekinder in dieser Pflegestelle leben. Der Betrag von 125,25 € pro Kind und einmal im Jahr wurde als Mischkalkulation errechnet, die dem durchschnittlichen Aufwand entspricht.

Ein teilweiser Verzicht auf Trägerleistungen aus falsch verstandener Sparsamkeit würde einen Systembruch bedeuten. Da in diesem Falle nicht alle Funktionen sichergestellt sind, könnten daraus verheerende Folgen für das Kind entstehen.

9. Wunschzettel

Die Neuordnung der Hilfen gem. § 33 SGB VIII im Bereich der Jugendämter der AG Süd schafft bereits heute die Voraussetzungen und die Möglichkeit, Bedarfe im Einzelfall immer wieder neu qualifiziert zu beschreiben und diese Bedarfe mit Leistungen in Verbindung zu bringen. Das neue System unterstützt deshalb durch die Akzentuierung der Hilfeplanung, die lang erwartete Neufassung der Ausführungsvorschriften für diese Hilfen. Dabei sind besonders auch die Nachsätze der

programmatischen Äußerungen aus der Koalitionsvereinbarung wichtig, die in den Äußerungen der Finanzverwaltung bisher nicht zu erkennen sind:

Eine wirkliche Verbesserung der Situation wird erst auf der Grundlage verlässlicher Finanzbedingungen und mit einer verbesserten Entlohnung der Pflegeeltern umzusetzen sein.

Zum Autor: Winfried Flemming ist Fachbereichsleiter im Jugendamt Treptow-Köpenick von Berlin. Er hat die Geschäftsstelle der AG Süd bis April 2003 geleitet und ist heute kooptiertes Mitglied der gemeinsamen Steuerungsgruppe der AG Süd.



Konzept für den PflegeKinder-Service-Süd

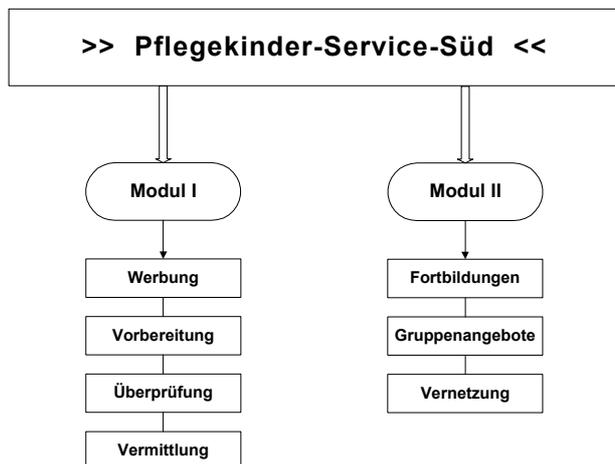
in den Bezirken Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg
und Neukölln



Unsere Grundsätze und Leitziele

1. Der Pflegekinder-Service-Süd

Der Pflegekinder-Service-Süd ist eine Einrichtung der Familien für Kinder gGmbH, die sich als lernende, lebendige und offene Organisation versteht und die sich für den Ausbau, die Förderung sowie die fachliche und strukturelle Weiterentwicklung des Pflegekinderbereichs engagiert.



In das vorliegende Konzept des Pflegekinder-Service-Süd fließen innovative Ideen, neues und bewährtes Fachwissen und die Erfahrungen der Familien für Kinder gGmbH gleichermaßen mit ein. Mit einem qualifizierten Team von Fachkräften

werden wir die Aufgaben, die aus den Modulen 1 und 2 resultieren in fachlich hoher Qualität realisieren. Dazu wollen wir in einem offenen Dialog mit allen beteiligten öffentlichen und freien Trägern und Fachkräften im Arbeitsfeld Ideen und Vorstellungen gemeinsam weiter entwickeln und umsetzen.

2. Leitziele

Wir wollen,

- jedem Kind, soweit Familienerziehung fachlich geboten ist, einen bedarfsgerechten Platz in einer Pflegefamilie anbieten,
- die Eltern als Adressaten der Leistung und Experten für ihre Kinder soweit als möglich in das Pflegeverhältnis einbeziehen,
- Loyalitätskonflikte der Pflegekinder vermeiden bzw. mindern durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern,
- Qualifizierung der Pflegeeltern durch adäquate Vorbereitung und Eignungs-

prüfung sowie begleitende Fortbildung und Gruppenangebote,

- Stabilisierung und Qualifizierung der Pflegeverhältnisse durch kontinuierliche Begleitung und Beratung der Pflegefamilien.

3. Grundhaltungen

Die Unterbringung, Betreuung und Erziehung von Kindern bzw. Jugendlichen in Pflegefamilien erfolgt:

- im öffentlichen Auftrag,
- unter Wahrung des Rechtes des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung,
- als Hilfe zur Erziehung für die Herkunftsfamilie,
- mit dem rechtlichen Anspruch auf angemessene Vorbereitung, Unterstützung und Beratung der Pflegefamilien.

Jeder Unterbringungsprozess ist ein vielschichtiges, multipersonales Geschehen, das nur auf der Grundlage guter Kooperationsbeziehungen aller Beteiligten gelingen kann. Partnerschaftlichkeit, Fairness und wechselseitige Wertschätzung im Umgang miteinander sind deshalb grundlegende Werte des Pflegekinder-Service-Süd.

4. Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den Trägern von Modul 3¹

Die Gestaltung einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Pflegekinder-Service-Süd, den

beteiligten Jugendämtern und den Trägern von Modul 3 erfordert von allen Beteiligten das Interesse an gegenseitiger Transparenz und Verlässlichkeit. Uns ist es deshalb wichtig einen Rahmen zu schaffen, in dem sich eine solche Arbeitsbasis aufbauen lässt. Dazu gehören für uns folgende Strukturmerkmale:

- gemeinsam entwickelte Zielvorstellungen,
- gemeinsame Qualitätsstandards,
- klare Absprachen über die jeweiligen Verantwortlichkeiten,
- klare Absprachen über die Formen und Inhalte des Informationsaustausches,
- Evaluation der geleisteten Arbeit und der Strukturen.

Das unter Baustein 3 abgebildete Flussdiagramm zur Gestaltung der Schnittstellen zwischen den Jugendämtern und dem Pflegekinder-Service-Süd bei der Eignungsprüfung von Pflegeelternbewerbern ist ein erstes gemeinsames Ergebnis, das auf diesen Arbeitsleitlinien entstanden ist.

5. Qualitätsverständnis

- Qualität braucht ein funktionsfähiges Qualitätsmanagementsystem:

Unser Qualitätsverständnis spiegelt sich in dem für die gesamte Familien für Kinder gGmbH aufgebauten und von allen Mitarbeiter/innen gelebten Qualitätsmanagementsystem.

Unser Qualitätsmanagementsystem orientiert sich an der DIN EN ISO 9001:2000 und ist in unserem Handbuch dokumentiert. Es wurde im Fachaustausch mit anderen Trägern im Rahmen der Paritätä-

¹ Modul 3: Regionale Beratung und Betreuung von Pflegeeltern, Kindern und ihren Familien

schen Qualitätsgemeinschaft Jugendhilfe entwickelt.

- Qualität braucht Dialog:

Gute Qualität lässt sich für uns nur im Dialog mit allen Beteiligten weiterentwickeln. Dazu gehören für uns z.B. alle Aktivitäten aus den oben beschriebenen Leitlinien der Zusammenarbeit, regelmäßig durchgeführte Kundenbefragungen und verschiedene Formen des Fachaustauschs.

Besonders wichtig ist uns auch ein konstruktiver Umgang mit Kritik und Beschwerden. Wir sehen darin eine Chance, auf Fehler und Mängel aufmerksam zu werden, und diese Feststellungen für die Auswertung und Weiterentwicklung unserer Angebote zu nutzen.



Modul I: Werbung / Öffentlichkeitsarbeit – Vorbereitung und Überprüfung von Pflegeeltern- bewerbern – Vermittlungsprozess



Baustein 1: Werbung von potentiellen Pflegeeltern und Öffentlichkeitsarbeit

Ein zentraler Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Erschließung aller vorhandenen Pflegeeltern-Potentiale.

Mit einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit, im Sinne einer positiven Imagepflege, wollen wir möglichst viele Menschen in den Regionen des Südverbundes für das Pflegekinderwesen interessieren und über wichtige fachliche Aspekte informieren. Dazu gehören:

- die Lebenssituation von Pflegekindern,
- die Situation von Eltern, die Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen, und
- die Aufgaben und der Alltag von Pflegefamilien.

Durch praxisnahe und sachliche Informationen sollen gesellschaftliche Vorurteile gegenüber hilfebedürftigen Eltern schon im Vorfeld reduziert werden und Interessenten ermutigt werden, sich aktiv mit dem Thema auseinander zu setzen.

Darauf aufbauend sollen Eltern, Paare und Einzelpersonen mit gezielten regionalen Werbemaßnahmen erreicht werden, um deren Interesse für das Zusammenleben mit Pflegekindern zu wecken. Ziel ist es, im Regionalverbund einen Pool von vorbereiteten, neuen Pflegefamilien zur Verfügung zu stellen, um die Platzkapazitäten für unterschiedliche Bedarfslagen der unterzubringenden Kinder und der Eltern zu erhöhen.

Aufgaben:

- Erstellen von geeigneten Informations- und Werbematerialien, wie
 - Faltblätter, die breit gestreut verteilt werden können,
 - Plakate, die als Hintergrundwerbung an vielen Orten immer wieder auftauchen,
 - Informationsbroschüren, die gezielt bei Bedarf verteilt werden können,
 - Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Medien,
 - Regelmäßige Fachkonferenzen und Pflegefamilientage.
- Verteilung des Informationsmaterials in der Region des Südverbundes.

Damit eine breite Streuung des Werbe- und Informationsmaterials in der Region

gewährleistet wird und das Material die potentielle Zielgruppe bestmöglich erreichen kann, ist eine Vernetzung mit anderen ortsansässigen Trägern und Einrichtungen vorgesehen. Dazu gehören vorrangig alle Dienstleister, die regelmäßig von Eltern frequentiert werden: Kindertagesstätten, Schulen, Kinderbibliotheken, Kinderärzte, Schwimmbäder, Freizeitangebote für Familien und Kirchengemeinden.

Zufriedene, in einer guten Arbeitsstruktur sicher aufgehobene Pflegeeltern sind bestmögliche Werbeträger. Sie werden dazu ausdrücklich ermuntert und mit entsprechenden Informationsmaterialien versorgt.



Baustein 2: Information und Vorbereitung für Pflegeeltern-Interessenten

Während der Informations- und Vorbereitungsphase vor dem Einstieg in die individuelle Eignungsprüfung wird Personen, die sich für das Zusammenleben mit Pflegekindern interessieren, in Gruppenveranstaltungen ein möglichst realistisches Bild von der Aufgabe als Pflegeperson vermittelt. Sie sollen dadurch aktiv die Entscheidung treffen können, ob sie sich der Aufgabenstellung von Pflegeeltern grundsätzlich gewachsen fühlen.

Ihnen werden Informationen und Fachwissen zu den grundlegenden Themen des Pflegekinderwesens vermittelt, die durch Praxisberichte von erfahrenen Pflegeeltern illustriert werden. Darüber hinaus werden die Interessenten unterstützt, das neue Wissen mit ihrer persönlichen Lebenssituation in Verbindung zu bringen.

Der Informations- und Vorbereitungsprozess setzt sich aus drei Teilen zusammen:



Telefonische Erstinformation bzw. Beratung / Versand von Informationsmaterial

Ziel:	Interessenten schnell mit ersten Informationen ausstatten
Zielgruppe:	Personen, die sich mit dem Gedanken beschäftigen, ein Pflegekind aufzunehmen
Zeitliche Faktoren:	Telefonische Information/Beratung direkt oder Rückruf innerhalb der nächsten drei Tage Zusendung von Infomaterial innerhalb von 3 Tagen nach der telefonischen Information/Beratung
Informationsmaterial:	Informationsbroschüre für Bewerber Informationsblatt: „Vorbereitungsprogramm des Pflegekinder-Service-Süd“ Informationsblatt über die nächsten Termine der Informationsabende und Vorbereitungsseminare



Informationsveranstaltung

Ziel:	Vermittlung von grundlegenden Informationen zu ausgewählten Themenbereichen der Vollzeitpflege Beantwortung der Fragen der Teilnehmer
Zielgruppe:	Pflegeeltern-Interessenten
Teilnehmerzahl:	maximal 18 Personen
Leitung:	Sozialpädagogische Fachkraft in Zusammenarbeit mit einer/einem erfahrenen Pflegemutter/-vater
Zeitliche Faktoren:	jeweils 2,5 Stunden persönliche Einladungen werden ca. 2 Wochen vor dem Infoabend verschickt
Inhalt / Themenbereiche:	Gründe für Fremdunterbringung, Kontakte zur Herkunftsfamilie, Rechts- und Verfahrensfragen, Fragen der Teilnehmer/innen
Informationsmaterial:	Termin für das nächste Vorbereitungsseminar Übersicht: Finanzielle Leistungen für Pflegeeltern in Berlin Literaturhinweise



Vorbereitungsseminar

Ziel:	Orientierungs- und Entscheidungshilfe auf der Basis von Grundlagenwissen über Pflegeverhältnisse und Selbstreflexion
Zielgruppe:	Pflegeeltern-Interessenten
Teilnehmerzahl:	i.d.R. bis 16 Personen
Leitung:	Sozialpädagogische Fachkraft in Zusammenarbeit mit einer/einem erfahrenen Pflegemutter/-vater
Zeitliche Faktoren:	11 Stunden, an einem Freitag von 18:00 – 21:00 Uhr und am folgenden Samstag von 9:00 – 17:00 Uhr
Inhalt:	Reflexion der eigenen Familiensituation, Vorgeschichte der Pflegekinder, Herkunftsfamilie und Besuchskontakte, Rolle als Pflegeperson
Informationsmaterial:	Begleitmappe mit Fachartikeln zu ausgewählten Themenbereichen



Baustein 3: Überprüfung und individuelle Vorbereitung der Pflegeeltern-Bewerber

Alle Bewerber haben zu Beginn des individuellen Überprüfungs- und Vorbereitungsprozesses das gesamte Programm der Informations- und Vorbereitungsphase durchlaufen. D.h., sie haben Informationen sowie grundlegendes Fachwissen erhalten und die Möglichkeit zur Selbstreflexion genutzt und somit eine Basis, um in diesen persönlichen Überprüfungs- und Vorbereitungsprozess einzusteigen.

Ziele

– Gemeinsames Erarbeiten mit den Bewerbern, ob diese grundsätzlich für die Aufgabe als Pflegeeltern geeignet sind.

- Gemeinsames Erarbeiten mit den Bewerbern, für welche Pflegeform und für welche Kinder in welchen Lebenssituationen die Bewerber geeignet sind.
- Eine Grundlage schaffen, für eine realistische Selbsteinschätzung der Bewerber und eine fundierte Einschätzung der Berater/innen.
- Gemeinsames Erstellen eines Leistungsprofils der Bewerber(familie) im Sinne einer differenzierten Beurteilung der Pflegeperson/Pflegefamilie, anstatt einer dichotomen (geeignet - nicht geeignet).

Grundhaltungen

- Struktur und Transparenz

Damit sich Bewerber möglichst angst- und vorurteilsfrei auf diesen intensiven und sehr persönlichen Überprüfungs- und Vorbereitungsprozess einlassen können, brauchen sie Vertrauen in das Vorgehen und die Entscheidungsmuster der Fachkräfte. Deshalb ist der ganze Prozess für die Bewerber durch Struktur, Transparenz und Information gekennzeichnet.

Wir gehen davon aus, dass wir so Verfälschungstendenzen der Bewerber und unechte Selbstdarstellungen in Richtung vermuteter sozialer Erwünschtheit reduzieren können.

- Mit dem Verantwortungsgefühl der Bewerber arbeiten

Bewerber kommen mit Vorstellungen über Anforderungen, die an sie gestellt werden. Diese Vorstellungen beruhen meistens auf wenig und manchmal auch auf falschem Vorwissen und fehlenden Informationen über die Komplexität von Pflegeverhältnissen. Dennoch sind auch ihre Vorstellungen in der Regel von verantwortlichen Grundhaltungen gegenüber Kindern, die nicht in ihrer Familie leben können, getragen. Diese Tendenz zur Mitverantwortung der Bewerber zum Gelingen von Pflegeverhältnissen wollen wir einbeziehen und nutzen. Auch wenn sich aus den unterschiedlichen Blickwinkeln von Bewerbern unterschiedliche Interessen und Ziele ableiten lassen, soll die daraus resultierende

gemeinsame Schnittmenge handlungsleitend für uns sein.

- Ressourcenorientierung

Da Pflegekinder in ihrer Unterschiedlichkeit sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen brauchen, wollen wir bei unseren persönlichen Überprüfungsge-sprächen nicht mit einer Kriteriencheckliste arbeiten, sondern mit den Bewerbern herausarbeiten, welche Ressourcen sie - mit ihrem erweiterten Familiensystem - für ein Pflegekind zur Verfügung stellen können.

Bei der Zusammenstellung der grundlegenden notwendigen Ressourcen haben wir uns an unserer Erfahrung mit gelungenen Pflegeverhältnissen, den Erfahrungen anderer Fachkräfte und dem zur Verfügung stehenden Fachwissen orientiert.

Unser Ausgangspunkt ist damit all das, was die Bewerber an Ressourcen anbieten. Sind wichtige und notwendige Ressourcen nicht in dem gewünschten Ausmaß vorhanden, so ist dies nicht von vornherein ein Ausschlussgrund. In solchen Situationen versuchen wir mit den Bewerbern herauszuarbeiten, auf welchem Weg sie dieses „Defizit“ ausgleichen, nicht genutzte Ressourcen entdecken und fehlende entwickeln können.

Hier ist eine wichtige Schnittstelle zu den Trägern von Modul 3, wo später im Beratungsprozess das Thema Ressourcenentwicklung wieder aufgegriffen wird.

Vorgehensweise

Die Auswahl und individuelle Vorbereitung der Pflegeeltern ist ein ergebnisoffener Beratungsprozess und gleichzeitig ein diagnostisches Verfahren, bei dem es neben dem Erfassen von Daten in Bezug auf vorhandene Ressourcen, hauptsächlich um Bewertungsfragen geht. Um dennoch einen möglichst objektiven Umgang mit den zur Verfügung stehenden Daten zu ermöglichen, haben wir das unten beschriebene Auswertungsverfahren entwickelt. Um die Beeinträchtigung der Objektivität so gering wie möglich zu halten, wird der individuelle Überprüfungs- und Vorbereitungsprozess immer von zwei Fachkräften durchgeführt und bevorstehende Entscheidungen werden immer im Fachteam reflektiert.

Für jedes Bewerberpaar, bzw. jede/n Bewerber/in sind i.d.R. 5 Gespräche vorgesehen. Ein Gespräch davon wird in der Wohnung der Bewerber stattfinden. Sofern schon Kinder in der Familie leben, lernen die Beraterinnen diese bei dem Hausbesuch kennen, sowie ggf. auch andere Personen, die mit den Bewerbern zusammenleben. Je nach Situation können auch mehr Gespräche erforderlich sein. Am Ende des individuellen Überprüfungs- und Vorbereitungsprozesses wird ein Eignungsbericht mit einer Empfehlung (Leistungsprofil der Bewerber/innen) erstellt, den das zuständige Jugendamt als Entscheidungsgrundlage erhält. Das Leistungsprofil ist auch Gesprächsgrundlage für das letzte Gespräch mit den Bewerber/innen. Aus Sicht der Fachkräfte ungeeigneten Bewerber/innen werden die

Gründe für eine Ablehnung ausführlich erörtert.

Der Ablauf und die Schnittstellen mit den Fachkräften des Jugendamtes, einschließlich der entsprechenden Verantwortlichkeiten, sind im Flussdiagramm „Schnittstellen zwischen JA u. PKSS im Vorbereitungs- u. Überprüfungsprozess“ (s.u.) dokumentiert.

Themenbereiche

Um die Aufgabe als Pflegeperson zu bewältigen, müssen die Bewerber auf ein Repertoire von Ressourcen zurückgreifen können. Mit Ressourcen meinen wir in diesem Zusammenhang alle Potentiale, Fähigkeiten:

1. Eine tragfähige Motivation
2. Familiäre und soziale Ressourcen
3. Persönliche Ressourcen
4. Fachliche Ressourcen
5. Gesundheitliche Ressourcen
6. Räumliche Ressourcen
7. Zeitliche Ressourcen
8. Finanzielle Ressourcen

Das Leistungsprofil der Bewerber(familie)¹

Das Leistungsprofil der Bewerber(familie) soll das Ergebnis aller Aktivitäten des Überprüfungs- und Vorbereitungsprozesses

¹ Auch bei Paaren ohne Kinder und Einzelpersonen sprechen wir von Familienprofil, da wir nicht einfach über eine/n Bewerber/in ein Profil erstellen, sondern über die/den Bewerber/in in ihrem/seinem sozialen Umfeld im Hinblick auf die Aufnahme eines Pflegekindes.

ses und Grundlage für die Einschätzung der Berater/innen für die Eignung der Bewerber sein. Gleichzeitig soll diese Zusammenfassung der Ergebnisse des Überprüfungsprozesses den Bewerbern helfen, ihre persönliche familiäre Situation in Bezug auf die Aufnahme eines Pflegekindes noch mal genau zu betrachten und zu reflektieren.

Die zuständigen Jugendämter erhalten für ihre Entscheidungsfindung das Leistungsprofil in Form eines Eignungsberichts.

Datenkategorien:

Zur Erstellung unseres Leistungsprofils, stehen uns 4 verschiedene Kategorien von Daten¹ zu Verfügung:

- „Objektive Daten“, wie Alter, Ausbildung, Beruf, Einkommen, Wohnverhältnisse.
- Daten die teilweise oder völlig aus Fremdbeurteilung resultieren, z.B. medizinische Diagnosen, psychologische Gutachten, polizeiliche Führungszeugnisse, ggf. Beurteilungen anderer Fachkräfte.
- Mündliche und schriftliche Selbstaussagen der Bewerber/innen. Dazu gehören Aussagen der Bewerber/innen in den Gesprächen, schriftliche und mündliche Ergebnisse der Hausaufgaben und das von den Bewerbern erstellte Familienprofil.

¹ siehe hierzu: Volker Büch (1992): Zur Frage der Eignung von Adoptionsbewerbern. Das Anforderungsprofil aus psychologischer Sicht. In: „Adoptionsschrott“, hg. von Bernd Wacker, Idstein

- Direkte Verhaltensbeobachtungen bezüglich verbaler und nonverbaler Verhaltensanteile in den einzelnen Gesprächen.

Auswertung / Bewertung der Daten

1. Die meisten Daten zur Erstellung des Leistungsprofils werden in den Gesprächen mit den Bewerbern erhoben. Hinzu kommen das Gesundheitszeugnis und das polizeiliche Führungszeugnis.
2. Jede/r Berater/in bewertet die Gesprächsergebnisse bzw. Beobachtungen zunächst auf verschiedenen Ratingskalen², nach Kategorien wie: „trifft zu: sehr, ziemlich, etwas, kaum und gar nicht“. Je nach Thema liegen verschiedene Skalen zu relevanten Merkmalen, die die Ressourcen kennzeichnen, vor. Die Ergebnisse der Skalen werden als Momentaufnahme betrachtet, die im Verlauf der weiteren Gespräche verändert bzw. ergänzt werden kann. Diese Skalen sollen nicht als Festlegungen benutzt werden, sondern als Diskussionsgrundlage zur gemeinsamen Auswertung der einzelnen Überprüfungsgespräche. Diese Ratingskalen enthalten auch Punkte bezüglich der Befindlichkeiten der Berater/innen, z.B.: „Ich komme mit den Bewerbern gut in Kontakt.“ oder „Ich habe gegenüber den Bewerbern

² Rating: Verfahren zur Einschätzung, Beurteilung von Personen, Situationen u.ä. mit Hilfe von Ratingskalen. Ratingskalen: in regelmäßige Intervalle aufgeteilte Strecke, die den Ausprägungsgrad eines Merkmals (z.B. Ängstlichkeit) zeigt.

ein positives Grundgefühl.“ oder „Ich fühle mich von den Bewerbern akzeptiert.“

3. Die Beraterinnen gehen gemeinsam die Checkliste Ziele/Indikatoren durch und tauschen sich mit Hilfe der Ratingskalen und anderer Gesprächsergebnisse darüber aus, welche Beobachtungen sie gemacht haben und worauf sich ihre Bewertungen stützen. Durch diese Teamarbeit können ambivalente Tendenzen aufgedeckt und besprochen werden. Erste Eindrücke werden so relativiert und objektiviert.

Es ist hierbei wichtig sich immer wieder zu verdeutlichen, dass hier die persönlichen Erfahrungen und Werthaltungen der Beraterinnen einfließen.

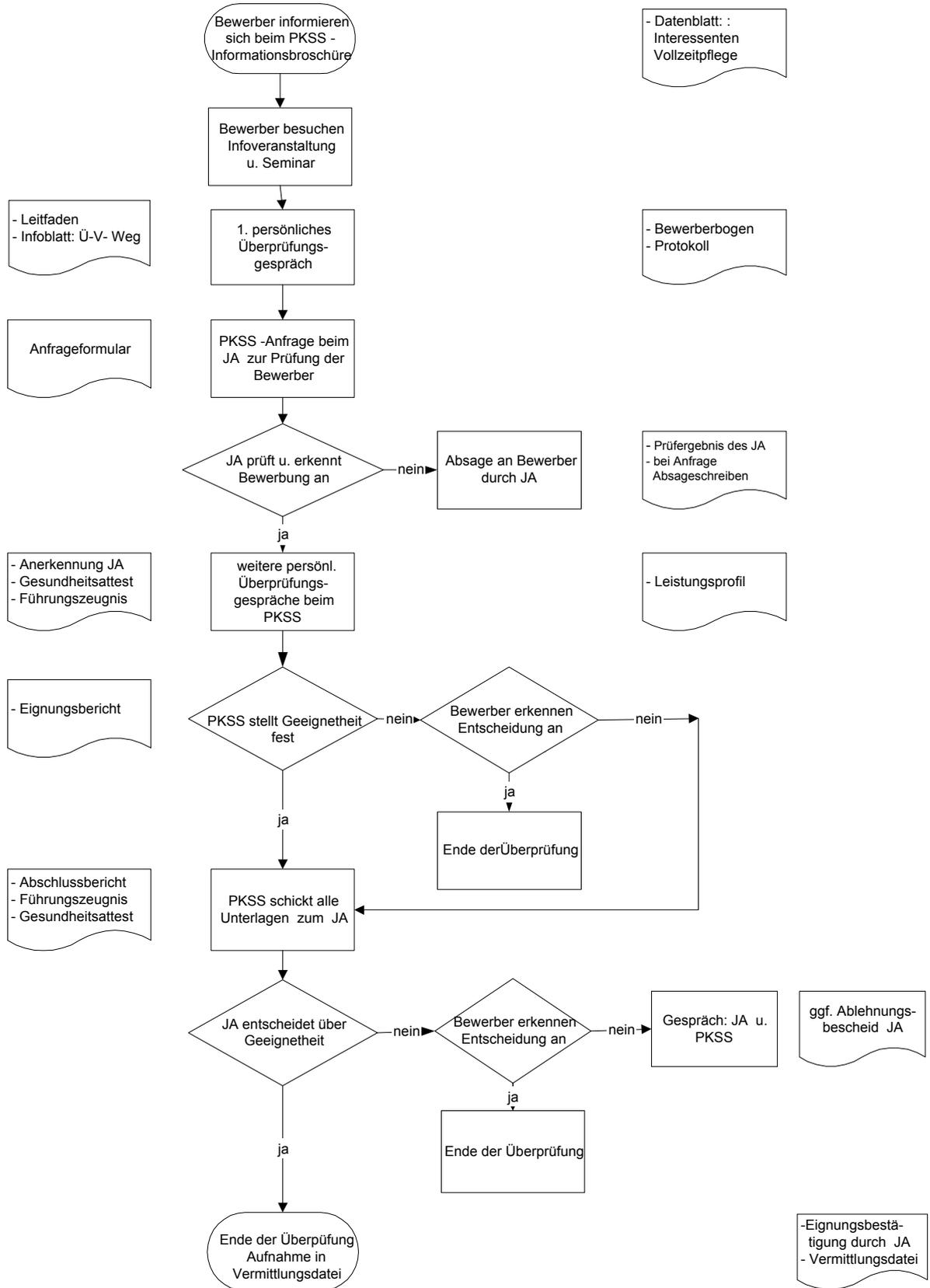
Ziel ist es, durch den gemeinsamen Blick auf die Gesprächsergebnisse eine Objektivierung oder zumindest eine Relativierung zu erreichen, sowie Ambivalenzen bei den Bewerbern und Berater/innen aufzudecken.

4. Die Beobachtungen und Schlussfolgerungen werden im Dialog mit den Bewerbern thematisiert und damit relativiert.
5. Fertigstellung des Leistungsprofils / Eignungsberichts.

Überblick über den Ablauf der Gespräche

	Themen	methodische Elemente
1. Gespräch	<ul style="list-style-type: none"> • familiäre Ressourcen • soziale Ressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> – Struktureller Ablauf – Soziales Atom
2. Gespräch	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensgeschichte • persönliche Ressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> – Hinweise zum Familienprofil – Etappen der Lebensgeschichte – Ressourcen für das Zusammenleben mit einem Pflegekind
3. Gespräch	<ul style="list-style-type: none"> • Motivation • Erwartungen • fachliche Ressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> – Das „Wunsch-Pflegekind“ – positive und negative Erwartungen an die Pflegeeltern-Rolle
4. Gespräch - Hausbesuch	<ul style="list-style-type: none"> • räumliche Ressourcen • zeitliche Ressourcen • Erziehungsalltag • die Kinder in der Familie 	<ul style="list-style-type: none"> – Alltagsüberlegungen – „Blick in die Zukunft“
5. Gespräch - Abschlussgespräch	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsprofil und Empfehlung 	<ul style="list-style-type: none"> – Unsere Sichtweise und Einschätzung – Festlegen der Schnittmenge

Schnittstellen zwischen JA u. PKSS im Vorbereitungs- u. Überprüfungsprozess



Legende

JA: Jugendamt / PKSS: Pflegekinder-Service-Süd / Ü- u. V-Weg: Überprüfungs- und Vermittlungsweg

Weiterqualifizierung

Nach der Vorbereitung und individuellen Eignungsprüfung und der positiven Entscheidung des zuständigen Jugendamtes wird die Qualifizierung (Pflegeeltern-Schulung) mit vier Fortbildungsveranstaltungen weitergeführt. Die Pflegeeltern werden entweder vor Aufnahme des ersten Pflegekindes oder zu Beginn des Pflegeverhältnisses eine Fortbildungsreihe mit praxisrelevanten Themen besuchen. Die Teilnahme ist für alle, die ein Pflegekind aufnehmen wollen, verbindlich.

Die Weiterqualifizierung setzt sich mindestens aus den vier folgenden 2,5 bis 3-stündigen Veranstaltungen zusammen:

- Bindungstheorie / Trennungsbewältigung,
- Grundlagen der Biografiearbeit mit dem Pflegekind,
- Entwicklungsphasen von (Pflege-) Kindern,
- Rahmenbedingungen von Pflegeverhältnissen.

Diese Fortbildungsreihe ist eine Schnittstelle zwischen Modul 1 und Modul 2.



Baustein 4: Vermittlungsprozess

Der Vermittlungsprozess ist für jede Unterbringung eine zentrale Schnittstelle. Die Sorgfalt, mit der hier vorgegangen wird, steht im direkten Zusammenhang mit der Qualität von Pflegeverhältnissen.

Hier geht es nicht nur darum, für ein Kind mit seiner ganz speziellen Lebenssituation und den daraus resultierenden Bedürfnissen, ein passendes Arrangement in einer Pflegefamilie zu finden, sondern gleichzeitig werden auch die Grundsteine für die zukünftige Zusammenarbeit aller Beteiligten gelegt.

Kriterien für eine stimmige Passung im Vermittlungsprozess sind:

1. Die Kooperations- und Verständigungsmöglichkeiten auf der Ebene der Bezugspersonen: Eltern und Pflegeeltern.

2. Deutliche Zeichen von Neugier, Zuwendung, Sympathie und persönlichem Interesse zwischen Pflegeeltern und (möglichem) Pflegekind.
3. Die grundsätzliche Vereinbarkeit der für den Einzelfall erforderlichen Umgangsregelung (Häufigkeit / zeitlicher Umfang) mit der Alltagsorganisation der Pflegefamilie.
4. Grundsätzliche Akzeptanz der zeitlichen Perspektive (dauerhaft, zeitlich befristet, kurzfristig) durch die Pflegeeltern.
5. Ein geeigneter Platz im familiären Subsystem der Kinder (Geschwisterreihe).

Informationstransfer

Anhand der, von der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes übermittelten Informationen, schlägt der Pflegekinder-

Service eine aus seiner Sicht für diese Bedarfslage geeignete Pflegefamilie vor. Dabei muss die spezielle Situation des Kindes und seiner Familie im Mittelpunkt stehen. Ein möglichst umfassender Informationstransfer minimiert das Risiko einer Fehlplatzierung.

Die Eltern müssen über alle für sie bedeutsamen Konsequenzen der Unterbringung informiert werden und ihre damit verbundenen Aufgaben kennen. Für die potenzielle Pflegefamilie ist es zwingend notwendig, alle vorhandenen Informationen über das Kind und sein bisheriges Leben zu kennen. Abgesehen von Krisenunterbringungen sollte die Fachkraft des Pflegekinder-Service die Kinder vor den nächsten Schritten kennen lernen.

Kontaktaufnahme von Eltern und Pflegeeltern

Dem gesetzlichen Auftrag, dass die Personensorgeberechtigten an der Auswahl der Hilfe zu beteiligen sind, wird durch eine frühzeitige Begegnung von Eltern und Pflegeeltern entsprochen. Dieser Erstkontakt wird - soweit es sich nicht um Notfallaufnahmen handelt - vor der Platzierung erfolgen. Er findet, je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls, entweder im Jugendamt oder beim Pflegekinder-Service statt.

Kontaktanbahnung zwischen Kind und Pflegeeltern

Die Kontaktaufnahme zwischen Pflegeeltern und Kind erfolgt erst, nachdem Einverständnis auf der Erwachsenenenebene und zwischen den Fachkräften hergestellt ist. Der Zeitraum der erforderlichen Anbahnung und dessen Ausgestaltung sind

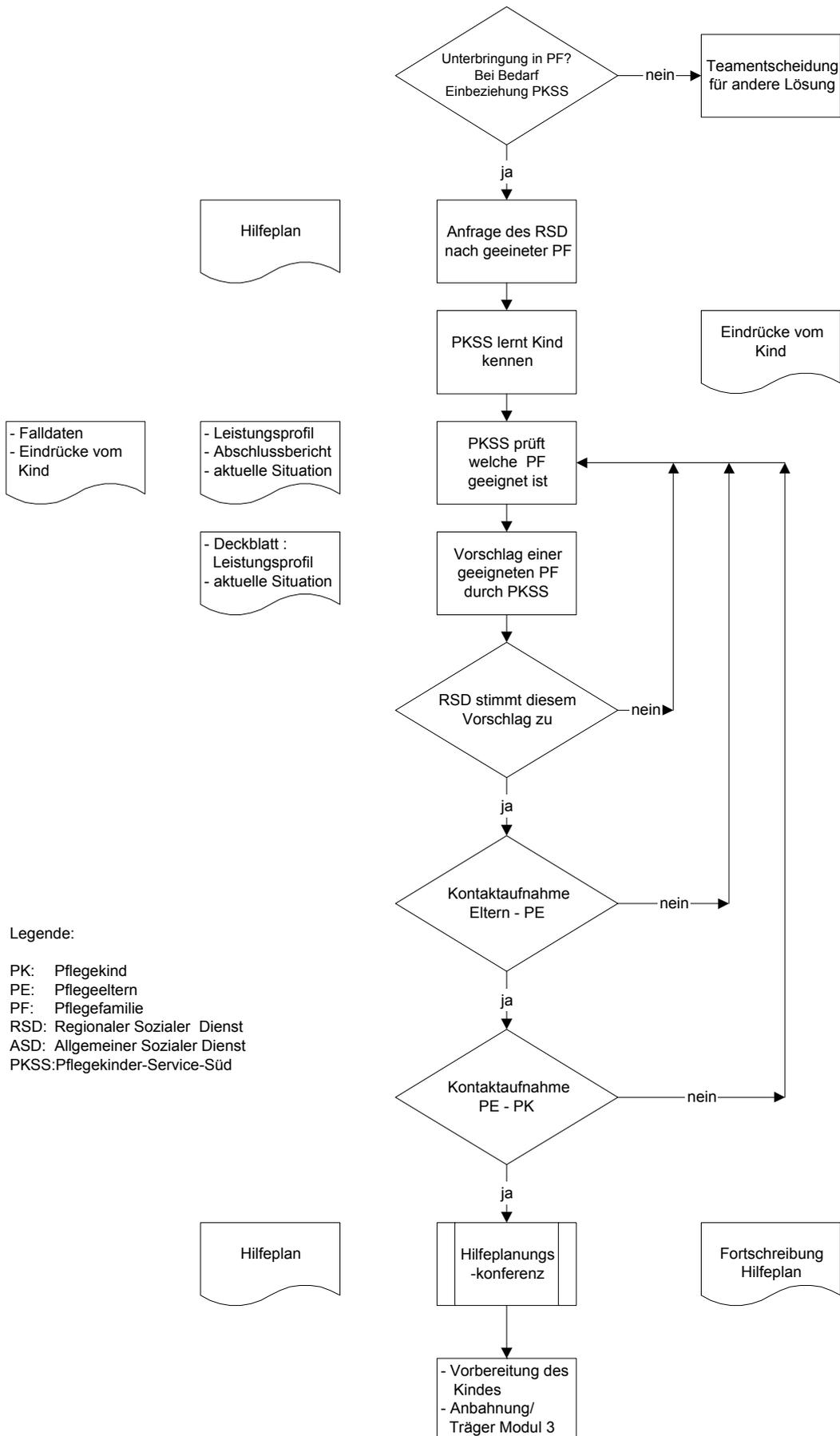
jeweils abhängig von der Persönlichkeit und dem Alter des Kindes. Deshalb werden für jedes einzelne Kind mit allen Beteiligten klare Absprachen zur Vorgehensweise getroffen. Während der Anbahnungsphase muss es, besonders bei langfristigen Unterbringungen, für alle Beteiligten die Möglichkeit geben, „nein“ zu sagen.

Beteiligung der Kinder

Die im KJHG verbrieften Rechte von Kindern und Jugendlichen, an allen sie betreffenden Entscheidungen mitzuwirken, ist im Pflegekinderbereich aufgrund des Lebensalters der Kinder nur selten buchstabengetreu umzusetzen. Die Kinder müssen aber erfahren, welche Veränderungen bevorstehen, und auf die neue Situation vorbereitet werden (altersentsprechende Übersetzung der Hilfeplanung). In den meisten Fällen würde es die Kinder allerdings überfordern, sich selbst aktiv für einen neuen Lebensort entscheiden zu sollen und damit Mit-Verantwortung für die Trennung von ihren Eltern und bisherigen Bezugspersonen zu übernehmen. Deutliche Signale des Kindes, sich an dem angebotenen neuen Lebensort häuslich einrichten zu wollen und den dort lebenden Menschen mit zunehmendem Vertrauen zu begegnen, müssen jedoch vorhanden sein, bevor die Aufnahme erfolgen kann.

Die Kinder, die Pflegefamilie und die Herkunftsfamilie werden während der gesamten Kontaktanbahnungs- und Vermittlungsphase von ihren jeweiligen Fachberatungen begleitet.

Unser Vorschlag zur Gestaltung der Kooperation zwischen ASD/RSD und PKSS im Vermittlungsprozess





Modul II: Fortbildungen und Gruppenangebote für Pflegeeltern

Pflegeeltern, als „semiprofessionelle“ Ausführende der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, übernehmen eine komplexe Aufgabe der Jugendhilfe. Zur Bewältigung dieser anspruchsvollen Tätigkeit brauchen Pflegeeltern sowohl Spezialwissen als auch ein breites Spektrum an sozialen Kompetenzen.

Das KJHG weist deshalb mit dem § 37 Abs. 2 der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen eine hohe Bedeutung zu.

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessenlagen von Pflegeeltern nachzukommen, werden vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten durch Fortbildungsveranstaltungen und Gruppenangebote vorgehalten.



Baustein 5: Kontinuierliche Fortbildungen für Pflegeeltern

Da sich der weitere Qualifizierungsbedarf von überprüften Pflegeeltern durch die individuellen Bedürfnisse des Pflegekindes und der Pflegefamilie ausdifferenziert, können die Pflegeeltern weitere Fortbildungsveranstaltungen nach den für sie relevanten Themenbereichen auswählen. Grundlage für die Auswahl können sowohl die Hilfeplangespräche als auch die Beratungen durch die Mitarbeiter/innen von Modul 3 sein.

Der Pflegekinder-Service-Süd wird ein regionales Fortbildungsprogramm vorhalten, das in enger Zusammenarbeit mit den betreuenden Fachkräften des Moduls 3 und unter Einbezug der Ergebnisse von regelmäßigen Pflegeeltern-Befragungen erarbeitet und weiterentwickelt wird.

Die Veranstaltungen werden durchgeführt:

- als Abend- oder Vormittagsveranstaltungen, jew. ca. 2,5 - 3 Stunden (Einzelveranstaltungen oder Reihen),
- als Tages- oder Wochenendveranstaltungen, pro Tag 6 - 8 Stunden.

Die regelmäßig angebotenen Themen greifen zentrale Aspekte von Pflegeverhältnissen auf, wie z.B.:

- Bindungsdynamik,
- Trennung und Abschied,
- Geschwisterkonstellationen in Pflegefamilien,
- Hyperaktive Kinder - ADS,

- Zusammenarbeit mit Herkunftseltern / Besuchskontakte,
- Kinder psychisch kranker Eltern,
- Kinder alkoholkranker Eltern.

Die Veranstaltungen werden von erfahrenen Fortbildnern/innen konzipiert und durchgeführt. Bei Bedarf werden Experten aus relevanten, speziellen Fachgebieten hinzugezogen. Wir arbeiten prozess- und problemorientiert und ermöglichen den Teilnehmer/innen - insbesondere bei längeren Veranstaltungen - auch einen emotionalen Zugang zu den einzelnen Themen. Dabei ist uns wichtig, dass die Teilnehmer/innen Fachwissen mit ihrem Erfahrungswissen in Verbindung setzen können, um die Selbstreflexion zu fördern.

Die Informations- und Fortbildungsveranstaltungen haben das Ziel,

- das praxisrelevante Fachwissen der Pflegepersonen zu erweitern,
- die sozialen Kompetenzen zu fördern und zu erweitern,
- den Pflegepersonen neue Blickwinkel für die Praxis zu eröffnen, aus denen sie Handlungsperspektiven für den Alltag mit den Pflegekindern entwickeln können,
- Raum für themenbezogenen Erfahrungsaustausch zu schaffen.



Baustein 6: Gruppenangebote für Pflegeeltern

Ziel der Gruppenangebote ist es, die Handlungs- und Fachkompetenz der Pflegepersonen durch Anregung, Reflexion und Austausch zu erweitern. Die Gruppen sollen Pflegepersonen aber auch psychische Entlastung bieten und die Vernetzung untereinander fördern.

Möglich sind:

- fortlaufende Gruppen über einen unbefristeten Zeitraum (z.B. jede zweite oder vierte Woche) oder

- zeitlich befristete Gruppen (z.B. jede zweite oder vierte Woche über ein halbes Jahr verteilt).

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Gruppen können variieren und richten sich nach dem Bedarf der teilnehmenden Pflegepersonen:

- informeller Austausch,
- thematischer/themenbezogener Austausch (z.B. Pubertät, Verwandtenpflege, befristete Unterbringungen, ADS),

- Fallbesprechung / Supervision: lösungsorientierte Bearbeitung von Problem- und Spannungsfeldern, Selbstreflexion.

Die Gruppen werden durch qualifizierte Fachkräfte geleitet bzw. moderiert. Es können aber auch Selbsthilfegruppen initiiert werden.

Für Pflegefamilien in Krisensituationen oder besonders belastenden Phasen kann in Absprache mit den regionalen Fachteams Einzelsupervision durchgeführt werden.

Bei Bedarf können auch Eltern- oder Pflegekindergruppen angeboten werden.



Baustein 7: Vernetzung von Pflegefamilien

Neben den Gruppenangeboten sind Familientreffen, Feste, Freizeiten u.ä. für Pflegefamilien, ein wichtiger Beitrag zur Vernetzung. Sie können auch gemeinsam mit den Eltern bzw. Angehörigen der Pflegekinder stattfinden.

Solche informellen Treffen stärken die Identität von Pflegefamilien und bieten einen positiven Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit der speziellen Pflegefamiliensituation. Sie ermöglichen nicht nur den Pflegeeltern, sondern der gesamten Pflegefamilie mit allen Familienangehörigen, sich in einer angenehmen Atmosphäre kennen zu lernen und sind so häufig der Ausgangspunkt für gemeinsame Aktivitäten von einzelnen Pflegefamilien oder zur gegenseitigen Unterstützung in belastenden Situationen.

Solche informellen Treffen können in Absprache mit den Fachkräften der regionalen Pflegekinderdienste geplant werden. Möglich sind u.a.

- Stammtische,
- Treffen nach Fortbildungsveranstaltungen,
- Familientreffen für fortlaufende Gruppen,
- Familientreffen für alle Pflegefamilien eines Bezirks bzw. einer Region mit oder ohne die Eltern / Angehörigen der Pflegekinder,
- Jahresfeste oder Feste zum speziellen Anlass,
- Freizeiten für Pflegefamilien.



Neustrukturierung der Vollzeitpflege / Familienpflege in Berlin

von Monika Schipmann

Hintergrund

Obwohl die alten Regelungen zur Familienpflege, - die Pflegekindervorschriften - PKV - seit 1988 außer Kraft getreten sind, wurden sie in ihren wesentlichen Grundzügen weiter fortgeschrieben. Dabei gibt es seit Jahren Kritik, z.B. an der Organisation und Ausstattung des Pflegestellendienstes des Jugendamtes, der Qualität von Diagnostik und Hilfeplanung, ferner Kritik hinsichtlich des (finanziellen) Ungleichgewichts zwischen der allgemeinen Vollzeitpflege und den heilpädagogischen Sonderformen, der (fehlenden) Qualitätsentwicklung sowie der unzureichenden Begleitung und Beratung der Pflegeeltern.

Drei Versuche, neue Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Strukturmaximen des SGB VIII und den veränderten Bedingungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe gerecht werden, sind zwischenzeitlich aufgrund von unterschiedlichen Interessen der Beteiligten gescheitert. Immerhin ist es trotz der Einsparvorgaben für Leistungen der Hilfe zur Erziehung gelungen, das Erziehungsgeld für die allgemeine Vollzeitpflege zum 1. Juli 2000 von 51 Euro auf 179 Euro anzuheben.

Grundsätzlich besteht aber Konsens, dass die Vollzeitpflege weiter ausgebaut werden soll und kann, auch wenn sie von ih-

ren Bedingungen und ihrer Anlage her die Heimerziehung nicht ersetzen kann.

Die Umstrukturierung steht unter dem Leitsatz:

„Die Betreuung von Kindern außerhalb des Elternhauses soll vorrangig in Pflegefamilien durchgeführt werden, bei denen noch notwendiger Heimunterbringung haben familienähnliche Betreuungsangebote Vorrang vor der Gruppenbetreuung im Schichtdienst.“

Der (Vor-) Entwurf der Ausführungsvorschrift, der noch nicht offiziell ist, hat Unruhe, insbesondere bei Pflegeeltern, die „heilpädagogische Pflegekinder“ (etwa 40% der bestehenden Vollzeitpflegen) betreuen, ausgelöst. Es gibt aber auch, leiser formuliert, Zustimmung zu den Grundüberlegungen der Strukturveränderung. Der AV-Entwurf wird derzeit noch weiter modifiziert, da z.B. die Ergebnisse aus dem Ländervergleich zur Höhe von Erziehungsgeld und zur Höhe von Lebensunterhaltsleistungen, die Rechtsprechung zur Anrechnung des Erziehungsgeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, die Leitfäden für Diagnostik und Indikation sowie die Standards für die Erstellung des fachdiagnostischen Gutachtens weiteren Anpassungsbedarf zur Folge haben. Die endgültige Höhe des allgemeinen Erziehungsgeldes und des

Erziehungsgeldes bei erweitertem Förderbedarf sowie die Übergangsfristen und Übergangsbeträge stehen derzeit noch nicht fest.

Die Eckpunkte der Umstrukturierung, wie z.B.

- Qualifizierung der Hilfeplanung und Hilfeplanfortschreibung einschließlich Festlegung von Standards für Diagnostik und Indikation, Auswahl der im Einzelfall geeigneten Pflegeeltern,
- Qualifizierung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§33 SGB VIII) und Familienpflege (§32 Satz 2 SGB VIII) durch Schulung, Begleitung und Supervision,
- Erhöhung des allgemeinen Erziehungsgeldes,
- Umbau der heilpädagogischen Pflege,
- Änderung der Kostenzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII,
- stärkerer Einbezug von freien Trägern u.a. für Werbung, Beratung und Begleitung von Pflegeeltern

stehen jedoch fest.

Ich bin mir mit vielen Kolleginnen und Kollegen aus den Jugendämtern und bei freien Trägern sowie auch Pflegeeltern einig, dass es keine echte Alternative zu den geplanten Änderungen gibt.

Prämissen für die Neustrukturierung

Hilfe in Vollzeitpflege ist Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII. Für die Gewährung dieser Hilfe gelten ebenfalls die im Gesetz formulierten Voraussetzungen

nach § 27ff SGB VIII sowie die Regelungen zur Hilfeplanung nach §§ 36, 37 SGB VIII. Die bisherigen Regelungen zur Vollzeitpflege basieren noch auf der gesetzlichen Grundlage und der Struktur des JWG, sie müssen daher unter den Bedingungen des SGB VIII fortentwickelt werden.

Einen Anspruch auf Vollzeitpflege, wenn diese Hilfe notwendig und geeignet ist, haben die Herkunftseltern, befristet oder über einen längeren Zeitraum, ggf. bis zur Volljährigkeit des Kindes und in begründeten Fällen auch darüber hinaus. Die Strukturmaximen des SGB VIII, wie z.B. sozialräumliche Bezogenheit der Hilfe, Stärkung der Erziehungskompetenz (der Herkunftseltern), Elternarbeit, Hilfeplanung und regelmäßige Hilfeplanfortschreibung sind auch im Zusammenhang mit der Vollzeitpflege zu beachten. Hilfeplanung und Hilfeplanfortschreibung stellen keine Zustimmung dar, sondern sind selbstverständliche Notwendigkeiten und Grundlagen für Qualitätssicherung. Die heftige Reaktion gerade in Bezug auf diesen Punkt zeigt, dass das Selbstverständnis einzelner Pflegeeltern (zugegeben auch vielfach die bisherige Hilfeplanpraxis seitens der Jugendämter) diese Haltung nicht ausreichend zulässt bzw. befördert. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, es geht nicht um Schuldzuweisungen, sondern um die Optimierung und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle Pflegeeltern. Es gibt viele Beispiele für gelungene Praxis und Prozesse. Das Engagement von Pflegeeltern, ein Kind aus einer schwierigen Situation in die eigene Familie aufzunehmen und zu umsorgen,

ist enorm und verdient Respekt und Anerkennung.

Die Bestandsaufnahme seitens der Jugendämter hat aber auch ergeben, dass es Mängel gibt, die Gewinnung neuer Pflegeeltern im bisherigen (Finanzierungs-) System nicht ausreichend möglich ist und bei Änderung der Kostenzuständigkeitsregelungen neue Pflegeeltern gewonnen werden könnten.

Die Rahmenbedingungen für die Jugendämter und damit auch für die Pflegekinderdienste haben sich ebenfalls in den vergangenen Jahren verändert und werden sich weiter ändern. Die Konzentration auf die Kernaufgaben und die sozialräumliche Organisation (z.B. Bildung von Sozialraumteams) führen zu anderen Schwerpunktsetzungen und Verfahren. Auch aus diesem Grund ist eine Neuorganisation erforderlich und die stärkere Einbeziehung von freien Trägern unerlässlich.

Der Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, dass die bisherige Berliner Praxis, insbesondere in Bezug auf die Ausgestaltung des § 33 Satz 2 SGB VIII hinsichtlich des Umfangs und der Finanzierung, reformbedürftig ist. Die Höhe des Erziehungs- und Pflegegeldes orientiert sich bisher primär an der Art der Pflegestelle (spezialisiert oder nicht spezialisiert) und nicht am erzieherischen Bedarf des Pflegekindes im Einzelfall, der sich im Verlauf der Hilfe ändern (mindern bzw. steigern) kann.

Diese Sichtweise (bzw. die Finanzierungsstruktur) hat dazu geführt, dass die Hilfen für das Pflegekind nicht immer ausreichend nach positiven Entwicklungszielen ausgerichtet sind und der Status der „heil-

pädagogischen Pflegestelle“ in Verbindung mit den finanziellen Mehrleistungen für die Pflegeeltern im Vordergrund steht.

Eckpunkte der Strukturveränderung

- Im Mittelpunkt der Vollzeitpflege steht der Erziehungshilfebedarf des Kindes und seiner Herkunftsfamilie sowie eine „passgenaue“ Vermittlung des Pflegekindes im Rahmen einer qualifizierten Hilfeplanung. Das für die Hilfeplanung verantwortliche Jugendamt ist verpflichtet, zusammen mit den Eltern ein Hilfekonzept zu entwickeln, das entweder auf eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform ausgerichtet ist. Für die Diagnostik des Förderbedarfs, die Prüfung der Passfähigkeit bei der Vermittlung des Kindes in eine passende Pflegefamilie und die Fortschreibung des Hilfeplans werden klare Vorgaben und Verfahren zwischen Herkunftselternjugendamt und Pflegestellenjugendamt installiert.
- Erziehungspersonen/Pflegeeltern müssen sich künftig aktiv und in Kooperation mit allen Beteiligten an der Erstellung bzw. Fortschreibung des Hilfeplans für das von ihnen betreute Pflegekind beteiligen. Darin werden sie zusätzlich unterstützt und begleitet.
- Die bisherigen Formen der Vollzeitpflege („Kurzpflege“, „Dauerpflege“, „Heilpädagogische Pflege“, „Wochenpflege“, „Großpflege“) werden zu zwei Grundmodellen (mit in der Regel nicht mehr als drei Pflegekindern) zusam-

mengefasst, die gleichwohl ausreichend Raum für individuelle Settings bieten, z.B. für Geschwisterkinder oder bei Mischformen.

- Die formale Qualifikation von Pflegeeltern ist zukünftig alleine nicht ausreichend. Der Schwerpunkt liegt auf der Qualifizierung aller Erziehungspersonen, einschließlich Einstiegsqualifizierung durch eine Pflegeelternschulung. Ein Konzept ist von der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Haus Gliencke erarbeitet worden.
- Eine wesentliche Verbesserung stellt auch die praxisnahe Qualifizierung sowie begleitende fachliche Beratung und Begleitung (ggf. Supervision) der Pflegeeltern im Verlauf des Pflegeverhältnisses (insbesondere zur Sicherung der Handlungskompetenz und zur Unterstützung bei der Umsetzung der in der Hilfeplanung formulierten Ziele) dar.
- Pflegefamilien bzw. Pflegekinder und deren Herkunftsfamilien werden künftig in ein Gesamtsystem der Unterstützung und Qualifizierung einbezogen. Damit soll auch der Gefahr des Scheiterns von Pflegeverhältnissen (Beziehungsabbruch, Trennung, Heimeinweisung) und psychosozialer Belastungen von Pflegefamilien angemessen vorgebeugt werden. Unterstützung und Beratung der Herkunftsfamilie zur Förderung ihres Erziehungspotenzials sind Voraussetzung für eine mögliche Rückkehr des Kindes innerhalb eines am kindlichen Zeitempfinden orientierten Zeitraums. Intensität und Zielstellung der Begleitung der Herkunftsfamilie sind vom Einzelfall abhängig. Orientierungsmaßstab

ist dabei immer die Situation des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.

- Die Umsetzung der fachlichen und strukturellen Weiterentwicklung für die Module Werbung, Vermittlung, Begleitung und Qualifizierung von Erziehungspersonen/ Pflegeeltern sollen verstärkt freie Träger übernehmen. Im Rahmen der Vertragskommission soll eine Leistungsbeschreibung erarbeitet werden, damit die notwendige gesamtstädtisch einheitliche Verfahrensklarheit hergestellt wird.
- In die neuen Verwaltungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) werden auch die Regelungen zu den materiellen Leistungen aufgenommen; die Familienpflegegeldvorschriften (AV-FPGV) entfallen. Änderungen und Anpassungen werden per Rundschreiben bekannt gegeben.
- Zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes für über Jahre engagierte Pflegeeltern (insbesondere im Bereich der heilpädagogischen Vollzeitpflege) und zur Sicherung der Beziehungskontinuität sind angemessene Übergangsregelungen für alle bestehenden Pflegeverhältnisse vorgesehen.

Fazit

Gegenargumente zu der zuvor skizzierten Strukturveränderung können dann nicht überzeugen, wenn sie notwendige Veränderungen (z.B. Hilfeplanüberprüfungen) ablehnen und den alten Status beibehalten wollen. Andere vorgetragene Argu-

mente (z.B. zur Ausgestaltung von § 32 Satz 2 SGB VIII) sind aufgegriffen worden und haben zwischenzeitlich zu Veränderungen des Entwurfs geführt. Im Laufe des weiteren Verfahrens zur Inkraftsetzung der Ausführungsvorschrift wird es vermutlich noch weitere Anpassungen aufgrund der Mitzeichnungs- und Beteiligungsprozesse geben.

Die Notwendigkeit zur Neustrukturierung der Vollzeitpflege ist letztlich unbestritten. Dies gilt nicht nur für Berlin. So formulierte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu „Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und familienähnlichen Formen“ im November 2002 in Würzburg:

„Eine Pflegefamilie muss sich auf einen vielschichtigen Veränderungs- und Integrationsprozess einlassen, um das Pflegekind für längere Zeit als Mitglied aufzunehmen, insbesondere beinhaltet dies:

- Öffnung/Lockerung der Grenzen nach außen durch die Anforderung, mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten zu kooperieren,
- Annahme des Kindes mit seiner Biographie und seinen Problemen,
- Respektierung der Herkunftsfamilie des Kindes,
- Bereitschaft, bestehende Gewohnheiten, Regelungen, Arrangements in der Familie evtl. grundlegend zu verändern.“

Ich bitte die Pflegeeltern in Berlin, sich diesen (Rollen-)Veränderungen zu stellen und sich weiter so engagiert für die Belange von Kindern in schwierigen Situationen einzusetzen. Die geplante Neustruktur beinhaltet zukunftsweisende Aspekte und positive Verbesserungen für Pflegeeltern.

Stand: Mai 2003

Zur Autorin: Monika Schipmann ist Referentin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport



Entwicklungsaufgaben des Pflegekinderwesens in der BRD – Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung zur „Fremd-“ und Verwandtenpflege

von Michael Walter

In einem Forschungsprojekt zum Pflegekinderwesen in Deutschland, mit dem Schwerpunkt Verwandtenpflege¹, wurden zum einen Daten über die Gesamtorganisation des Bereichs erhoben, zum anderen speziellere Daten zur Verwandtenpflege. Es konnten Strukturdaten aus 135 Jugendämtern, – etwa einem Viertel aller Jugendämter in der Bundesrepublik –, sowie anonymisierte Einzelfalldaten zu 610 Pflegekindern bei nicht verwandten und 692 Kindern bei verwandten Familien erhoben werden. Im Ergebnis zeigt sich, dass das deutsche Pflegekinderwesen die Anforderungen, die seit langem von Fachleuten² gestellt und vom Kinder- und Jugendhilfegesetz verlangt werden, bislang noch nicht erfüllt. Es ist immer noch unzureichend differenziert, die anspruchsvollen Aufgaben der Zusammenarbeit mit den abgebenden Eltern und der Perspektivplanung für das Kind können nur zum Teil bewältigt werden und die Position der

Verwandtenpflege im Hilfesystem ist ungeklärt.

Im Folgenden werden – im Teil I – zu den neuralgischen Punkten des Pflegekinderwesens generell einige Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt referiert und im Teil II wird auf besondere Probleme der Verwandtenpflege eingegangen. Schließlich wird in Teil III ein Vorschlag für ein Strukturmodell gemacht, das einen Rahmen für die Lösung der ungelösten Probleme bieten könnte.

I. Ausgewählte Probleme des allgemeinen Pflegekinderwesens

1. Differenzierung des Pflegekinderwesens

Seit langem ist fachlicher Konsens, dass für unterschiedliche Problemlagen von Kindern spezialisierte Pflegeformen angeboten werden sollten, die auf die jeweiligen Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnitten sind. Schon seit Ende der 60er Jahre werden halb-professionelle Varianten wie heil- und sonderpädagogische Pflegestellen sowie Erziehungsstellen, seit den 90er Jahren zusätzlich auch professionelle und verberuflichte Formen im Rahmen von Bereitschaftspflege, 'Profi-Familien' unterschiedlichster Art und Erziehungsstellen im Rahmen des § 34 SGB

¹ "Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland"; Universität Bremen (Projektleitung Prof. Dr. Jürgen Blandow). Das Forschungsprojekt wird finanziell durch die Universität Bremen sowie die Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindes“ gefördert. Weitere Informationen sind unter www.uni-bremen.de/~walter zu finden.

² z.B. Thesen zum Hamburger Pflegekinderkongress „Mut zur Vielfalt“ (1990)

VIII angeboten. Da die Kinder- und Jugendhilfestatistik nur zwischen verwandten und nicht verwandten Pflegefamilien unterscheidet, war es bisher – abgesehen von regionalen Erhebungen – unbekannt, welchen Anteil die besonderen Pflegeformen am Pflegekinderwesen haben.

Ein Ergebnis unserer Untersuchung ist, dass besondere Pflegeformen nur von einem Teil der Jugendämter angeboten werden und wenn, dann häufig nur in einem sehr begrenzten Umfang. Immerhin 63 % der befragten 135 Jugendämter geben an, Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder (incl. Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII) anzubieten; Bereitschaftspflege wird noch von 43 % der Jugendämter angeboten und Erziehungsstellen (nach § 34 SGB VIII) nur noch von 33 %. Nur 6 % der Jugendämter bieten das vollständige abgefragte Spektrum besonderer Pflegeformen (Kurzzeitpflege, Bereitschaftspflege, Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII) an¹.

Untergebracht in besonderen Pflegestellen sind insgesamt nur 14 % der Kinder²; alle übrigen also in der allgemeinen Vollzeitpflege, entweder in der Fremdpflege oder in der Verwandtenpflege. Diese Daten belegen die hohe Diskrepanz zwischen der Rolle, die besonderen Pflegeformen in der Literatur zugemessen wird und ihrer Verankerung in der Breite.

¹ Detailliertere Angaben finden sich in Blandow, Walter 2003.

² bezogen auf die 14.012 Pflegekinder im ‚Bestand‘ der befragten Jugendämter

Eine nur wenig beachtete Differenzierungsform im allgemeinen Pflegekinderwesen – von der Verwandtenpflege abgesehen – ist die Unterscheidung nach Pflegeverhältnissen, die auf einer vorgängigen Bekanntschaft der Pflegepersonen mit dem Kind beruhen und solchen, in denen Kinder tatsächlich *fremdplatziert* werden. Faktisch wird davon ausgegangen, dass Pflegekinder zu Fremden vermittelt werden. Diese Annahme ist falsch. In unserer Untersuchungsgruppe sind 17 % der Pflegekinder den Pflegepersonen bereits bei der Inpflegegabe bekannt; in einer parallel durchgeführten regionalen Studie über 400 Pflegekinder handelt es sich sogar um 25 %. Es handelt sich um Nachbarn und Freunde der Herkunftsfamilie, um die Eltern von Schulkameraden, um den Betreuer einer Jugendfreizeit, um den ehemaligen Partner der Kindesmutter oder um ehemalige Betreuungspersonen des Kindes aus institutionellen Arrangements. Dies zur Kenntnis zu nehmen, ist nicht nur bedeutsam, weil es Hinweise auf Werbestrategien enthält, sondern auch, weil in der bisherigen Fachdiskussion Besonderheiten milieunaher Unterbringungsformen noch weitgehend unthematisiert geblieben sind³.

2. Zusammenarbeit mit den abgebenden Eltern

Seit das Deutsche Jugendinstitut in den 80er Jahren Ansätze aus der systemischen Familientherapie auf das Pflegekinderwesen übertragen hat (Deutsches Jugendinstitut 1987), beherrscht die Ausei-

³ Eine Ausnahme bildet Blandow (2002).

nersetzung um das "Ergänzungsfamilienkonzept" und das "Ersatzfamilienkonzept" einen großen Teil der Fachdiskussion. Trotz dieser regen Auseinandersetzung liegen keine aktuellen Daten aus größeren Stichproben darüber vor, wie und ob eine Zusammenarbeit zwischen den abgebenden Eltern und den Pflegeeltern stattfindet¹.

In unserer Erhebung wurden die fallführenden SozialarbeiterInnen gefragt, wie häufig die abgebenden Eltern bzw. Elternteile ihr Kind sehen, und wie sie das Verhältnis zwischen den Pflegeeltern und der abgebenden Mutter einschätzen. Nur etwa ein Drittel der Pflegekinder in nicht verwandten Pflegefamilien wird monatlich oder häufiger von ihren Müttern besucht, in fast der Hälfte der Fälle finden überhaupt keine Besuche (mehr) statt. Von ihren Vätern erhalten die Kinder noch deutlich seltener Besuch; mehr als zwei Drittel der Väter haben keinen Kontakt (mehr) zu ihrem Kind. Überraschend ist auch, dass Kinder in Verwandtenpflegestellen nur geringfügig häufiger von ihren Müttern und Vätern besucht werden.

In die gleiche Richtung weisen auch die Daten über das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und abgebender Mutter. Nur in etwa einem Fünftel der Fälle schätzen die SozialarbeiterInnen das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Mutter als positiv ein. Ein weiterer Ausdruck der Spannungen im Pflegeverhältnis ist eine von der

'offiziellen' Erziehungshilfeplanung abweichende Meinung eines Elternteils über den zukünftigen Lebensort des Kindes bei der Hilfeplanung. Dies war nach den Angaben der Befragten in jedem vierten Fall gegeben.

Fruchtbare Kooperation der Pflegeeltern mit den leiblichen Eltern zum Wohl des Kindes ist demnach beim aktuellen Entwicklungsstand des Pflegekinderwesens eher selten, während in der überwiegenden Mehrheit sich die Eltern ganz oder teil- bzw. zeitweise zurückziehen. Praxisberichte zeigen, dass dieser Rückzug häufig von destruktiven Interventionen der abgebenden Eltern unterbrochen wird, aber auch, dass der elterliche Rückzug nicht selten Ergebnis entmutigender Strategien von Pflegekinderdiensten und Koalitionsbildungen zwischen ihnen und Pflegepersonen gegen die Herkunftsfamilie ist.

3. Perspektivplanung

Pflegefamilien sollen, „entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserungen der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten“ (§ 33 SGB VIII). Welche Funktion die Pflegefamilie im Einzelfall zu erfüllen hat, ist im Hilfeplanverfahren festzustellen.

Zu 926 der anonymisierten Einzelfallbeschreibungen (verwandter und nicht-verwandter Pflegekinder) wurden von den

¹ Ältere bzw. kleinere Studien weisen darauf hin, dass bei einem Großteil der Pflegeverhältnisse keine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern zustande kommt (Güthoff, Jordan 1991; Kötter 1994).

Fallführenden Angaben zur Perspektivplanung bei Beginn des Pflegeverhältnisses und zum Zeitpunkt der Erhebung gemacht. Bereits zu Beginn des Pflegeverhältnisses wurde für jedes zweite Kind eine dauerhafte Perspektive konstatiert – bereits zu diesem Zeitpunkt wurde also angenommen, dass eine Restabilisierung der Herkunftsfamilie ausgeschlossen ist. In 40 % der Fälle wurde ein befristetes Pflegeverhältnis begonnen und in 10 % der Fälle von einer noch unklaren Perspektive ausgegangen. Befristungen waren häufig an wenig wahrscheinliche Ereignisse in der Herkunftsfamilie („erfolgreicher Abschluss einer Therapie“) gebunden oder mit Vermerken wie „gemäß Entwicklungen in der Herkunftsfamilie“ verbunden. Aus Praxisberichten und einer Interviewstudie mit Pflegeeltern ist uns bekannt, dass solcher Art Befristungen oft 'augenzwinkernd' vorgetragen und von den Pflegeeltern jedenfalls mit der Hoffnung verbunden werden, dass das Ereignis nicht eintritt. Die ursprüngliche Perspektivplanung wurde dann auch in gut 40 % der Fälle im Laufe der Fallentwicklung revidiert und zwar fast immer in Richtung von kurzfristiger zu längerfristiger Planung bzw. zu „dauerhaftem Verbleib“. War bei Beginn der Unterbringung in etwa der Hälfte der Fälle eine dauerhafte Unterbringung in der Pflegefamilie das Ziel, galt diese Zielvorstellung zum Befragungszeitpunkt in über 80 % der Fälle, so dass also der Großteil der ursprünglich befristeten oder unklaren Perspektiven in eine Perspektive „auf Dauer“ umgewandelt wurde.¹

¹ Da es sich bei der Untersuchung um eine

Davon abgesehen, dass es dem Jugendhilfesystem offenbar nicht gelingt, die durch § 37 SGB VIII gebotenen Bemühungen um eine Stabilisierung der Herkunftsfamilien in einem nennenswerten Umfang zu realisieren, sollte das Ergebnis auch unter dem Gesichtspunkt des Belastungspotentials für die beteiligten Kinder sowie die aufnehmenden und die abgebenden Familien gelesen werden.

II. Problembereiche der Verwandtenpflege

1. Die Position der Verwandtenpflege im Hilfesystem

Der Schwerpunkt des Forschungsinteresses lag bei der, in der deutschen Fachöffentlichkeit bislang fast vollständig vernachlässigten², Unterbringung von Kindern bei Verwandten. In unseren Erhebungen wurden zum einen quantitative Dimensionen – z.B. die Anzahl von betreuten Verwandtenpflegekindern und Finanzierungsformen –, zum anderen besondere Merkmale der Verwandtenpflegekinder im Vergleich mit Merkmalen von Kindern in anderen Pflegefamilien erhoben.

Im Vorfeld der Befragungen wurde darüber hinaus der Versuch gemacht, den Gesamtumfang von gegenwärtig in einer Verwandtenfamilie betreuten Kindern zu erfassen. Hierzu standen Daten des Mik-

Querschnitterhebung mit laufenden Fällen handelt, liegt die Häufigkeit des Wechsels der Perspektive über die gesamte Laufzeit der Pflegeverhältnisse gesehen noch höher.

² Ganz im Gegensatz zu dem Boom, den das Thema im letzten Jahrzehnt international, vor allem in den USA, erfahren hat.

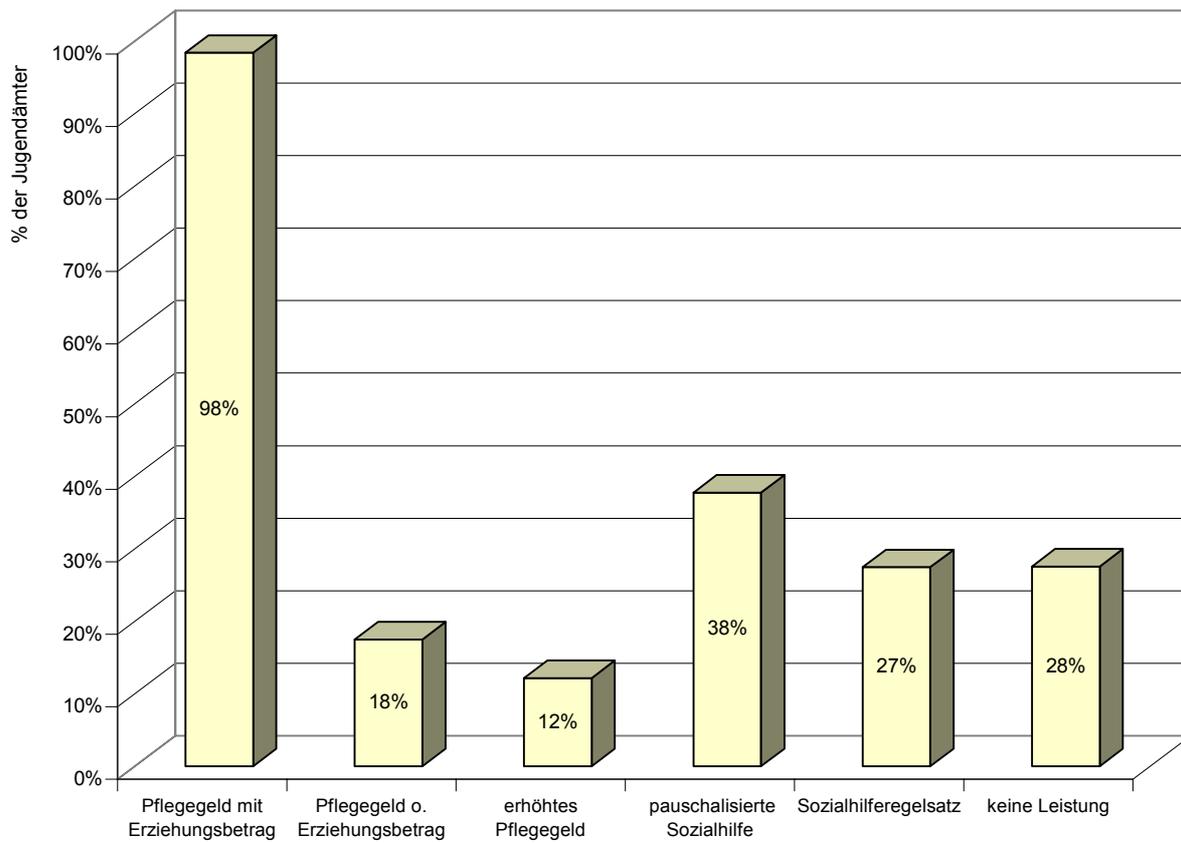
rozensus aus dem Jahr 1996 zur Verfügung. Obwohl der Status „Verwandtenpflege“ hier nicht unmittelbar erhoben wird und aus verschiedenen, nicht immer ganz zweifelsfreien, anderen Daten erschlossen werden muss, lässt er mit einiger Sicherheit auf eine Gesamtheit von mindestens 70.000 Kindern schließen, die ihren Lebensmittelpunkt bei Verwandten haben – davon in etwa 55 % der Fälle bei Großeltern. Eine Zahl, die deutlich über der Zahl von 35.623 Kindern in fremden Pflegefamilien des gleichen Jahres lag und auch über der Zahl der 59.586 Unterbringungen in Heimen und anderen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII (Statistisches Bundesamt 1998). Zumindest im Berichtsjahr 1996 stellte das System „Verwandtenpflege“ also das umfangreichste System zur Betreuung 'elternloser' Kinder dar.

Nur ein Teil der Verwandtenpflegekinder bzw. -familien ist den Jugendämtern bekannt. Die offizielle Jugendhilfestatistik des Jahres 2000 weist gerade 9.200 Kinder für die Kategorie Vollzeitpflege (nach § 33 SGB VIII) bei Großeltern/Verwandten aus (was allerdings immerhin rund 20 % aller Kinder oder Jugendlichen in der Vollzeitpflege sind). Die prozentualen Anteile der Verwandtenpflege an allen Pflegeverhältnissen variieren dabei von Bundesland zu Bundesland stark und können zwischen gerade 5 % und über 30 % liegen (Statistisches Bundesamt 2002).

Diese Differenzen verweisen auf eine zweite Besonderheit des Verwandtenpflegekinderwesens, nämlich den sowohl durch die Mikrozensusdaten wie durch unsere Erhebungen bestätigten Befund,

dass Jugendämter sehr unterschiedlich in der Bewilligung einer erzieherischen Hilfe nach § 33 SGB VIII für Verwandte verfahren. Es gibt sowohl Jugendämter, die praktisch alle Verwandten mit anderen Pflegefamilien gleich behandeln, als auch solche, die dieses fast nie tun und also Verwandte praktisch nie als geeignete erzieherische Hilfe betrachten. Anträge von Personensorgeberechtigten auf die Durchführung der erzieherischen Hilfe werden dann entweder von vornherein und ohne weitere Prüfung abschlägig beschieden oder es wird auf das Sozialhilfesystem verwiesen. Solche Verweise sind dann mal mit einer lockeren Betreuung (meistens durch den Allgemeinen Sozialdienst) verbunden, bleiben in anderen Fällen lediglich formaler Akt ohne weitere Bemühungen um die Kinder und die Betreuungspersonen. Nach den Daten des Mikrozensus (erschließbar über Enkel, Nichten und Neffen mit Sozialhilfebezug) betrifft dies noch mal annähernd so viele Kinder wie Kinder bei Verwandten in Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung leben. Demnach sind von den über den Mikrozensus erschlossenen 70.000 Kindern oder Jugendlichen etwa 20.000 den Jugendämtern bekannt, die anderen 50.000 leben ganz ohne öffentliche Aufsicht (und in aller Regel wohl auch ohne Beratung) informell bei Verwandten.¹

¹ Dies ist durch § 44 KJHG gedeckt, nach dem Großeltern, Verwandte und Verschwägerter bis zum 3. Grad von der Genehmigungspflicht befreit sind.

Abb. 1 Finanzielle Leistungsangebote für Verwandtenpflegestellen

Legende: erhöhtes Pflegegeld: Pflegegeld wie es nicht verwandte Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder erhalten; pauschalisierte Sozialhilfe: unterschiedliche Pauschalen bis zu 260 % des Regelsatzes; keine Leistung: keine Leistung unter Hinweis auf § 16 BSHG. Auswertung über 135 Jugendämter mit unterschiedlich hohen „unbekannt“ Nennungen in den einzelnen Kategorien.

Tatsächlich ist das Verhalten der Jugendämter Verwandten gegenüber noch komplexer als schon angedeutet. Abb. 1 zeigt, auf welche unterschiedliche Art und Weise verwandte Pflegefamilien vom Jugendamt oder dem Sozialamt finanziell unterstützt werden, wobei die Prozentwerte nicht den Anteil der verwandten Pflegefamilien, welche die jeweilige Unterstützung erhalten, angeben, sondern die Anzahl der Jugendämter, die diese Art der Finanzierung anbieten.

Es zeigt sich also, dass zwar fast alle Jugendämter für Verwandte *auch* (nicht sel-

ten aber nur ausnahmsweise) Hilfen zur Erziehung gewähren, es darüber hinaus aber für relevante Anteile ganz unterschiedliche weitere Arrangements gibt.

Finanziell bedeuten die verschiedenen Regelungen für Verwandtenpflegestellen, dass sie teilweise 800 Euro und mehr für die Betreuung der Kinder erhalten, im für sie ungünstigsten Fall aber lediglich wenige Euro für die Betreuung des Kindes bereit gestellt werden oder sie gar ganz leer ausgehen. Unklar ist dabei, nach welchen Kriterien Verwandtenpflegefamilien

den einzelnen Unterstützungsformen zugeordnet werden.

Das Ergebnis müsste nicht weiter beunruhigen, wenn alle Verwandten einen ihnen bzw. dem Kind und der zu leistenden Aufgabe gemäßen Status und die damit verbundene Finanzierung erhielten. Dies ist aber, wie unsere Ergebnisse aus zusätzlichen Befragungen von einzelnen Jugendämtern sowie aus Interviews mit Verwandten und Aktenauswertungen zeigen, keineswegs immer und einheitlich gegeben. Was gezahlt wird und welcher Status verliehen wird, hängt zum einen schlicht von der 'Amtspraxis' ab¹, zum anderen aber auch von diversen Zufälligkeiten wie dem Informationsaustausch mit anderen Pflegeeltern oder dem Wechsel der zuständigen SozialarbeiterIn. Eine nicht unerhebliche Rolle spielt auch die Angst von Verwandten, ihnen könnte, sobald sie eine finanzielle Forderung stellen, das Kind genommen werden.

Die Ungleichbehandlung von Verwandten stellt generell ein Gerechtigkeitsproblem dar. Auch dieses wäre möglicherweise noch in Kauf zu nehmen, wenn es nicht zu einer Unterversorgung von Pflegeeltern und Pflegekindern mit notwendigen Unterstützungs- und Beratungsressourcen führen würde. Ergebnisse unserer Untersuchungen sprechen dafür, dass es gerade die eigentlich hilfsbedürftigsten Verwandten sind, die weder finanziell noch durch Beratung unterstützt werden. Die

¹ Vereinzelt verweigern seit neuestem Jugendämter – anscheinend in einer Fehlinterpretation des Bundesverwaltungsgerichtsurteils von 1996 (BVerwG, Urteil v. 12.9.1996, 5 C 31.95) – Verwandtenpflegestellen bzw. Großelternpflegestellen prinzipiell eine Hilfe zur Erziehung.

allerdings kleine und nicht repräsentative Gruppe von Verwandten in unserer Stichprobe, die Hilfe zum Lebensunterhalt in unterschiedlicher Höhe oder gar keine finanzielle Unterstützung erhält, unterscheidet sich jedenfalls deutlich von den Verwandtenpflegestellen gemäß § 33 SGB VIII und zwar dadurch, dass sie über weniger Ressourcen verfügt. Je weniger Verwandtenpflegestellen dem Ideal einer Pflegestelle entsprechen, je weniger sie also geeignet erscheinen, ein Pflegekind aufzuziehen, desto seltener wird eine Hilfe zur Erziehung eingerichtet, Pflegegeld gezahlt und die vergleichsweise intensive Betreuung durch einen Pflegekinderdienst angeboten. Da eine Hilfe zur Erziehung ausdrücklich geeignet sein soll, die Erziehung des Kindes zu gewährleisten, ist diese Vorgehensweise nachvollziehbar, in der Konsequenz führt sie allerdings dazu, dass die verwandten Pflegefamilien, die Hilfe am nötigsten hätten, diese systematisch mit geringerer Wahrscheinlichkeit erhalten.

2. Fremdpflegekinder und Verwandtenpflegekinder im Vergleich

Erwartungsgemäß schneiden Verwandtenpflegestellen gegenüber anderen Pflegefamilien im Urteil der SozialarbeiterInnen schlechter ab. Ganz parallel zu Interpretationen in der freilich knappen Literatur über Verwandtenpflegestellen beurteilten die befragten SozialarbeiterInnen die verwandten Pflegefamilien durchschnittlich als weniger geeignet, ein Pflegekind aufzuziehen, und es wurde ihnen gegenüber fast durchgängig eine kritischere Haltung eingenommen. Verwandte

werden als 'beratungsresistent', weniger zur Zusammenarbeit bereit, ausschließlich an finanzieller Hilfe interessiert, in Generationskonflikte verstrickt und mit Schuldgefühlen belastet wahrgenommen. Nach solchen Bewertungen war zu erwarten, dass die Entwicklung von Kindern in Verwandtenpflege ebenfalls schlechter als in Fremdpflege bewertet wird. Erstaunlicherweise war dies aber nicht bzw. nur mit leichter Tendenz der Fall. Denn der aller größte Teil der Kinder entwickelt sich nach der Einschätzung der zuständigen SozialarbeiterInnen in verwandten Pflegefamilien ebenso wie in nicht verwandten Pflegefamilien sehr gut oder gut (74 % gegenüber 87 %). Nur bei 3 % der Kinder in verwandten Pflegefamilien (gegenüber 2 % in nicht verwandten Pflegefamilien) wird die Entwicklung als schlecht bewertet. Die emotionale Bindung des Kindes an die Pflegeeltern wird bei Kindern in Verwandtenpflege sogar als geringfügig intensiver als in Fremdpflege eingeschätzt.

Wie kommt es zu dieser Diskrepanz? Zum einen kann man – mit einem soziologischen Blick auf das Phänomen – wohl nicht ausschließen, dass es sich bei den negativen Urteilen über Verwandtenpflegestellen zum Teil um schlicht über die Literatur tradierte Stereotypen handelt, zum anderen muss allerdings auch davon ausgegangen werden, dass Verwandte die Jugendamts- bzw. Pflegekinderdienst-MitarbeiterInnen mit unüblichen Problemen konfrontieren. Die mit Pflegekinderdiensten in Kontakt kommenden Verwandtenpflegefamilien entsprechen in der Regel nicht der Erwartung an eine Pflegefamilie, die in besonderer Weise geeig-

net sein soll, ein womöglich schwieriges Kind reflektiert und pädagogisch anspruchsvoll zu erziehen. Tatsächlich unterscheiden sich Verwandtenpflegeeltern nach unseren Daten im Durchschnitt in einer Reihe von Merkmalen von nicht verwandten Pflegeeltern: Sie sind älter, haben ein geringeres Bildungsniveau, leben in kleineren Wohnungen, sind öfter allein erziehend, häufiger arbeitslos oder in Rente und verfügen über ein geringeres Einkommen. Sie gleichen – überspitzt gesagt – nicht selten eher einer 'Klientenfamilie' als einer Pflegefamilie.

Allerdings: In einen Kult der Verwandtenpflege zu verfallen, wäre ebenfalls unangemessen. Auch nach unseren Ergebnissen ist anzunehmen, dass viele Verwandtenpflegestellen nur zum Teil ihre 'Schwächen' mit den ihnen eigenen besonderen Ressourcen wie eine 'originäre Liebe zum Kind', familiäre Verbundenheit, intime biographische Kenntnisse und 'Milieunähe', kompensieren können. Denn tatsächlich haben es auch Verwandte vielfach mit Problemen zu tun, die pädagogische Alltagskompetenzen weit überschreiten. So haben es Verwandte (soweit den Jugendämtern bekannt geworden; anders könnte es sich bei den 50.000, den Jugendämtern nicht bekannten Verwandtenpflegeverhältnissen verhalten), ganz parallel zu Kindern in anderen Pflegefamilien, nur selten – wenn auch etwas häufiger als in der Fremdpflege – mit nicht vorgängig in ihrer Entwicklung beeinträchtigten, in der Herkunftsfamilie vernachlässigten oder jedenfalls schlecht versorgten, Kindern zu tun. Tatsächlich sind die Beziehungen zur Herkunftsfamilie auch bei ihnen konflikthaft und oft sogar krisenhaft

zugespitzt, tatsächlich sind sie manchmal unheilvoll in eine generationsübergreifende familiäre Dynamik verquickt, tatsächlich verstehen sie es nicht immer, das Kind vor 'Übergriffen' der Herkunftsfamilie in Schutz zu nehmen. Nicht verleugnet werden kann auch, dass es manchmal zu unangemessenen Dankbarkeitserwartungen, zu gesundheitlichen und psychischen Überforderungen und zu dem Kind nicht gerecht werdenden pädagogischen Reaktionen kommt. Eine 'professionelle' pädagogische Kompetenz ist tatsächlich häufig nicht zu erwarten – und wer einmal Jugendamtsakten unter dem Gesichtspunkt „Verwandtenpflege“ gelesen hat, weiß, dass sich diverse Verwandtenpflegeverhältnisse als nicht tragfähig erwiesen haben.

III. Ein Strukturvorschlag zur Differenzierung des Pflegekinderwesens

Die prekäre Situation des Pflegekinderwesens wurde mit den präsentierten Daten in vier Punkten belegt: Es besteht ein Handlungsbedarf bei der bundesweiten Standardisierung, der Zusammenarbeit mit den abgebenden Eltern, der Perspektivplanung und der Positionierung der Verwandtenpflege im Hilfesystem.

Mit dem Strukturmodell in Abb. 2 wird als Standard für das Pflegekinderwesen eine Differenzierung der Pflegeformen vorgeschlagen, die dem Handlungsbedarf in den beschriebenen kritischen Punkten gerecht werden kann. Das Modell differenziert zwischen neun verschiedenen Pflegeformen, die sich in der geplanten Dauer der Unterbringung, des Schulungs- und

Professionalisierungsgrades der Pflegepersonen, ihrer Bezahlung, der Intensität der Begleitung der Pflegestelle, der sozialen Beziehung zwischen Eltern und Pflegeeltern, der Intensität der Begleitung der abgebenden Familie, des Personalschlüssels für die PflegestellenberaterInnen, den zur Unterbringung führenden Prozessen, der Prognose für die Erziehungsfähigkeit der Eltern und dem Ausmaß der Entwicklungsverzögerungen des untergebrachten Kindes voneinander unterscheiden.

Ohne die Unterschiede der Pflegeformen im Detail auszuführen sollen einige zentrale Merkmale des Modells genauer betrachtet werden.

Wesentlich ist zunächst die Trennung von voraussichtlich befristeten Pflegestellen und auf Dauer angelegten Pflegestellen. Die Kurzzeitpflege und vor allem die familiäre Übergangsbetreuung muss hierzu in ihrem Umfang und in ihrer Methodik ausgebaut werden. Kinder, bei denen unklar ist, ob und wann die abgebenden Eltern wieder dazu in der Lage sind, dieses Kind zu erziehen, sollten grundsätzlich in familiäre Übergangsbetreuung¹ vermittelt werden.

¹ Mit dem Begriff „familiäre Übergangsbetreuung“ anstelle von „Bereitschaftspflege“ oder „familiäre Bereitschaftsbetreuung“, wie das DJI vorschlägt (Lillig u.a. 2003), soll betont werden, dass es vor allem darauf ankommt *Übergänge* qualifiziert zu gestalten, während das Moment der „Bereitschaft“ nur eine Begleiterscheinung ist.

Abb. 2: Strukturmodell für ein modernes Pflegekinderwesen

Pflegeformen	Dienste
<p>Kurzzeitpflege Befristete Unterbringungen in nicht verwandten Pflegestellen für Kinder vorübergehend ausfallender Eltern.</p>	<p>Zentraler Pflegestellendienst Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Schulungen, Fortbildungen, fachliche Weiterentwicklung, Evaluation...</p>
<p>Familiäre Übergangsbetreuung Auf max. 6 bis 12 Monate (je nach Alter des Kindes) befristete Unterbringungen in nicht verwandten, intensiv geschulten und intensiv begleiteten Pflegestellen für Kinder vorübergehend oder dauerhaft nicht erziehungsfähiger Eltern, mit verschiedenen Zielsetzungen: 1. Klärung der weiteren Perspektive des Kindes; 2. Vorbereitung einer weiteren Fremdplatzierung; 3. Intensiv begleitete und vorbereitete Rückkehr in die abgebende Familie.</p>	<p>Diagnostischer Dienst Diagnose von Entwicklungsstörungen des Pflegekindes und Begutachtung der langfristigen Erziehungsfähigkeit der Eltern.</p>
<p>Erziehungsstellen (nach § 33 oder § 34 SGB VIII) Dauerhafte Unterbringung von Kindern mit schweren Entwicklungsstörungen in professionellen, intensiv begleiteten Pflegestellen.</p>	<p>Spezialisierte Pflegestellendienste Je nach Größe des Jugendamtes gemeinsame oder spezialisierte Dienste für die einzelnen Pflegeformen für die Auswahl, Vermittlung und Begleitung der Pflegestellen sowie – ggf. gesonderte Personen – für die Begleitung der abgebenden Familien.</p>
<p>Spezialformen Für sterbende, aidskranke, schwerstbehinderte u. a. Kinder</p>	
<p>Laienpflegefamilie Dauerhafte Unterbringungen von Kindern mit wenig oder mittelmäßig schweren Entwicklungsstörungen in geschulten und begleiteten Pflegefamilien.</p>	
<p>Unterbringungen im nicht verwandten sozialen Netzwerk Laienpflegefamilien, die je nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Leistungsbereitschaft entweder den Diensten für nicht verwandte Pflegestellen oder der gestützten Verwandtenpflege zugeordnet werden. Entweder befristete Unterbringungen analog zur Kurzzeitpflege bzw. zur familiären Übergangsbetreuung oder dauerhafte Unterbringungen.</p>	
<p>Gestützte Verwandtenpflege Unterbringungen von Kindern nicht erziehungsfähiger Eltern in verwandten Pflegestellen mit befristeter – analog zur Kurzzeitpflege bzw. zur familiären Übergangsbetreuung – oder mit dauerhafter Perspektive.</p>	
<p>Nicht oder schwach gestützte Verwandtenpflege Unterbringungen von Kindern in nicht zur Zusammenarbeit bereiten verwandten Pflegestellen, die ggf. durch Hilfe zum Lebensunterhalt unterstützt werden. Ggf. Kontrolle des Kindeswohles.</p>	
<p>Informelle Verwandtenpflege Unterbringungen von Kindern mit erziehungsfähigen Eltern bei Verwandten.</p>	

In diesen speziell geschulten Pflegestellen wird in enger Zusammenarbeit mit dem begleitenden Fachdienst und einem Diagnostischen Dienst eine Prognose über die voraussichtliche Erziehungsfähigkeit der abgebenden Familie und über die Erziehungsbedürfnisse des Kindes erstellt. Ggf. wird dann eine weitere Fremdplatzierung vorbereitet oder eine intensive Zusammenarbeit mit der abgebenden Familie mit dem Ziel, ihre Erziehungsfähigkeit wieder herzustellen, begonnen. Da Erziehungsfähigkeit sich nicht einfach von alleine (wieder) herstellt, wird die abgebende Familie in dieser Phase durch weitere aufsuchend familientherapeutisch arbeitende Fachkräfte begleitet.

In Laienpflegefamilien, die vorrangig das Interesse verfolgen, dauerhaft ein Kind in ihre Familie aufzunehmen, sollten Kinder nur dann untergebracht werden, wenn nach so einem diagnostischem Prozess eine gut abgesicherte Prognose über einen voraussichtlich dauerhaften Verbleib des Kindes vorliegt¹. Auch hier ist eine Begleitung der abgebenden Eltern zumindest in der Anfangsphase zur Stabilisierung des Systems erforderlich.

Bei den Erziehungsstellen, als professionelle Variante der Pflegestelle für Kinder mit schweren Entwicklungsstörungen, ist ebenfalls ein weiterer Ausbau erforderlich. Nach unseren Daten werden häufig Kinder mit schweren Beeinträchtigungen in 'normalen' Pflegefamilien untergebracht. Auch mit der Zahlung eines leicht erhöhten Pflegegeldes kann man den besonde-

ren Anforderungen dieser Kinder nicht gerecht werden. Notwendig ist hier eine enge Anbindung an den Fachdienst mit fachlichem Austausch und insbesondere eine Entlastung der Pflegepersonen.

Besondere Beachtung verdienen die Unterbringungen im sozialen Netzwerk der Pflegepersonen. Diese bisher noch nicht näher untersuchte Pflegeform ähnelt nach unseren Erhebungen zum Teil eher der Verwandtenpflege als der Fremdpflege. Besonders bei milieunahen Unterbringungen erscheint es sinnvoll, diese eher der Verwandtenpflege zuzuordnen, während bei Unterbringungen bei Personen aus dem Hilfe- bzw. Betreuungssystem (bspw. bei KindergärtnerInnen) die Zuordnung zu den 'Fremdpflegekinderdiensten' angemessen erscheint.

Bei der Unterbringung in verwandten Pflegefamilien werden nach unserem Vorschlag drei Formen unterschieden. Den umfangreichsten Anteil hat – wie bisher auch – die informelle Verwandtenpflege. Kinder prinzipiell erziehungsfähiger Eltern leben hier aus unterschiedlichsten Gründen bei Verwandten. In der Regel kommen diese Familien nicht mit dem Jugendamt in Kontakt².

Verwandte Pflegefamilien, die Kinder nicht erziehungsfähiger Eltern aufnehmen, sollten in der Form der „Gestützten Verwandtenpflege“ betreut werden. Das heißt, sie erhalten ein an das Pflegegeld für

¹ Die grundsätzliche Offenheit biographischer Verläufe lässt sich natürlich (glücklicherweise) auch dadurch prinzipiell nicht verhindern.

² Sinnvoll könnte es sein, statt der bisherigen Erlaubnisfreiheit nach § 44 SGB VIII eine Meldepflicht einzuführen. Da sich mit großer Wahrscheinlichkeit auch in dieser Gruppe Familien in prekären Situationen befinden, die bei einem Erstkontakt mit dem Jugendamt über Hilfeangebote informiert werden könnten.

nicht verwandte Pflegestellen angelehtes Pflegegeld und werden in ähnlicher Art und Weise begleitet. Trotz dieser Ähnlichkeit ist die Einrichtung eines eigenen Dienstes und die Entwicklung eigener Methoden notwendig, da die üblichen Angebote für Fremdpflegefamilien von Verwandtenpflegefamilien kaum angenommen werden und zudem eine andere Erwartungshaltung der PflegestellenberaterInnen erforderlich ist.

Verwandte Pflegefamilien, die zu dieser Zusammenarbeit mit dem Fachdienst nicht bereit sind, werden als „Nicht oder schwach gestützte Verwandtenpflege“ in der üblichen Weise durch den Allgemeinen Sozialdienst betreut.

Mit diesem Strukturmodell für das Pflegekinderwesen haben wir versucht, den Stand des Fachdiskurses in ein umfassendes Modell zu integrieren, dass insbesondere den in unserer Erhebung identifizierten Problemstellen gerecht wird. Teile dieses Modells sind natürlich vielerorts bereits realisiert, aber die bundesweite Umsetzung dieser Standards wird unter dem zunehmenden Finanzierungsdruck weiterhin eine Herausforderung für das Pflegekinderwesen darstellen.

Literatur

- Blandow, Jürgen (2002): Sozialraum und Milieuorientierung im Pflegekinderwesen. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.): ISA – Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2002. Münster, S. 59-76
- Blandow, Jürgen; Walter, Michael (2003): „Historische Entwicklungslinien und aktuelle Ausdifferenzierung des modernen Pflegekinderwesens in der BRD“. In: Forum Erziehungshilfen, im Erscheinen
- Deutsches Jugendinstitut (Hg.) (1987): Handbuch Beratung im Pflegekinderwesen. München
- Güthoff, Friedhelm; Jordan, Erwin (1991): Gründe und Folgen der Beendigung von Pflegeverhältnissen. Münster
- Hamburger Pflegekinderkongress (1990): „Mut zur Vielfalt“, Dokumentation. Münster
- Kötter, Sabine (1994): Besuchskontakte in Pflegefamilien. Das Beziehungsdreieck „Pflegeeltern - Pflegekind - Herkunftseltern“. Regensburg
- Lillig, Susanna; Helming, Elisabeth; Blüml, Herbert; Schattner, Heinz (2003), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Familiäre Bereitschaftsbetreuung – Empirische Ergebnisse und praktische Empfehlungen. Stuttgart, Berlin, Köln
- Statistisches Bundesamt (2002): Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses. Reihe 6.1.4, 2000
- Statistisches Bundesamt (1998): Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses. Reihe 6.1.4, 1996

Zum Autor: Michael Walter ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Projektes „Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in Deutschland“



Mit der Tagespflege sparen + an der Tagespflege sparen = Ersparnis hoch zwei

von Eveline Gerszonowicz

Frühjahr 2002:

In den Tageszeitungen sind Meldungen zu Einsparungen und Kürzungen die Tagespflege betreffend zu lesen. Tempelhof-Schöneberg und Reinickendorf machen Schlagzeilen. Die Reaktionen der Tagesmütter sind vielfältig: Briefwechsel und Gespräche mit Politikern und eine Demonstration werden organisiert. Landläufig ist bekannt, dass die Bedingungen für die Tagesmütter und die Ausstattung der Tagespflegestellen nicht besser werden.

Frühjahr 2003:

Ein Jahr später, wieder im Frühjahr, machen Schlagzeilen die Runde wie: „Es muss nicht immer Kita sein“ (Tagespiegel, 11.03.03), „Tagesmütter statt Krippenplätze“ (Berliner Morgenpost, 17.03.03). Die Idee erscheint genial: Könnte man durch den vermehrten Einsatz von Tagesmüttern Krippenplätze und damit verbundene Belastungen durch fest eingestelltes Personal, Immobilien usw. abbauen? In unterschiedlichen Tageszeitungen kann man seitenlange begeisterte ebenso wie kritische Artikel zu dieser Idee lesen. Die Skeptiker warnen vor dem Verlust von Qualität, welche von den nicht ausgebildeten Tagesmüttern nicht erbracht werden könnte – dass sich Tagesmütter vielfach fortbilden oder auch man-

che Tagesmütter eine pädagogische Ausbildung haben, wird nicht erwähnt. Die Befürworter führen die bekannten Argumente der familiennahen individuellen Betreuung an, die intensive Bindungen ermöglicht und darüber hinaus flexibel auf unregelmäßige Arbeitszeiten und gesundheitsbedingte Besonderheiten eingehen kann. Nicht zuletzt finden sich unter den Befürwortern natürlich auch jene, die die Tagespflege als eine Möglichkeit sehen, der Stadt aus der misslichen Finanzsituation herauszuhelfen: „Wie retten wir Berlin?“ (Serie im Tagesspiegel im März 2003).

Zur selben Zeit kursieren Meldungen in denen angekündigt wird: „Jugendamt streicht 30 Plätze bei Tagesmüttern (Tiergarten)“ (Berliner Morgenpost, 10.02.03). In Friedrichshain-Kreuzberg ist schon länger bekannt, dass in diesem Sommer zehn Tagesgroßpflegestellen mit jeweils acht Plätzen geschlossen werden und Treptow-Köpenick will nach dem Abbau von 30 Plätzen (von 130) im letzten Jahr um weitere 30 Plätze reduzieren.

Laut Anmeldeverfahrensverordnung aus dem Juli letzten Jahres sollen ab diesem Sommer alle berufstätigen Eltern mit Kindern unter drei Jahren ein Anrecht auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege haben.

Die Bezirke sind gehalten diese Verordnung umzusetzen.

Mit dieser Ausgangslage und der Tatsache, dass in Berlin 64 % der Mütter berufstätig sind und 42 % aller Kinder bei Alleinerziehenden leben, erscheint es sinnvoll, Tagespflege langfristig auszubauen. Auch Jugendsenator Böger meint, dass der Abbau von Tagespflegeplätzen „...ohne Frage ein Fehler der Bezirke“ sei (Tagesspiegel, 11.03.03).

Die Tagespflege ist ins Gespräch gekommen und wird von allen Seiten her in der Stadt diskutiert. Auch im Abgeordnetenhaus ist die Tagespflege ein aktuelles Thema. Elfi Jantzen stellte an den Senat die Frage, „Tagespflege adé?“ Die Antwort des Senators für Bildung, Jugend und Sport können Sie in diesem Heft nachlesen.

Um die Betreuungsbedingungen und die Betreuungsqualität für die Kinder nicht aus dem Auge zu verlieren, hat die Familien für Kinder gGmbH gemeinsam mit dem

PARITÄTISCHEN ein Grundsatzpapier verfasst und unter anderem am 5. Mai 03 im Unterausschuss Tagesbetreuung des Landesjugendhilfeausschusses vorgestellt (dieses Positionspapier wird im Anschluss an diesen Artikel dokumentiert).

Frühjahr 2004:

Ob die Tagespflege auch Anfang nächsten Jahres in den Schlagzeilen sein wird, wissen wir nicht. Wir werden uns auf jeden Fall weiterhin dafür einsetzen, dass die Tagespflege im Interesse der Kinder ein qualitativ hochwertiges Angebot ist und einen entsprechenden Stellenwert unter den Jugendhilfeangeboten haben wird.

Zur Autorin: Eveline Gerszonowicz ist Leiterin des Fachbereichs Tagespflege der Familien für Kinder gGmbH.



Positionen des PARITÄTISCHEN und der Familien für Kinder gGmbH zur Entwicklung der Tagespflege in Berlin

Tagespflege wird derzeit Berlinweit breit diskutiert, weil sie fälschlicherweise als Sparmodell der Kindertagesbetreuung gesehen wird. Diese auf Finanzaspekte ver-

kürzte Darstellung können weder der PARITÄTISCHE noch die Familien für Kinder gGmbH als größter Träger im Bereich Tagespflege in Berlin und Branden-

burg mit tragen, bleiben hierbei doch wesentliche Aspekte wie Qualitätssicherung, Schaffung verlässlicher Betreuungsstrukturen sowie die Qualität der Arbeitsverhältnisse von in Tagespflege beschäftigter Personen vollkommen unberücksichtigt.

Trotzdem begrüßen der PARITÄTISCHE und die Familien für Kinder gGmbH (eine Tochtergesellschaft des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V.) grundsätzlich eine Entwicklung von Angeboten der Tagespflege als ergänzende (z.B. nach dem Besuch einer Kindertagesstätte, abends, am Wochenende) oder alternative Betreuungsform zu Kindertageseinrichtungen. Denn gerade die Unterschiedlichkeit der Angebote ermöglichen eine flexible und individuelle Anpassung der Betreuungsformen an die unterschiedlichen Bedarfe der Berliner Eltern und Kinder.

Tagespflege jedoch als Billigvariante der Kinderbetreuung zu missbrauchen, muss mit Nachdruck abgelehnt werden! Im Gegenteil, hier gilt es, in einer Qualifizierungsoffensive die Qualität der Tagespflege grundsätzlich zu verbessern, um Kindern bereits im frühen Alter bestmögliche Bildungsbedingungen zu schaffen.

Politische Forderungen

Angebot Tagespflege qualifizieren

Um Kinder in ihrer Entwicklung bestmöglich fördern zu können, müssen die Angebote der Tagespflege qualifiziert werden. Dies setzt die Einführung verbindlicher, Berlinweit geltender Qualitätsstandards voraus.

Neben einheitlich festzulegender Kriterien zur Eignungsfeststellung muss eine Qualifizierung der Tagespflegepersonen erfolgen. In Orientierung an den Kriterien des Deutschen Jugendinstituts sollten hierfür mindestens 160 Stunden (30 Stunden Vorbereitungskurs, 130 Stunden Aufbaukurs) zu Grunde gelegt werden.

Weitere zu definierende und festzulegende Qualitätsstandards beziehen sich sowohl auf die inhaltlich - fachliche Arbeit, wie z. B. das Erstellen eines Bildungs- und Erziehungskonzeptes als auch auf strukturelle Merkmale, wie z. B. das Bereitstellen eines Festbetrages zur Ausstattung der Tagespflegestellen.

Zur Qualitätssicherung ist ein adäquates Verfahren zu etablieren.

Für die unabdingbar notwendige, dauerhafte Beratung müssen ausreichende Kapazitäten und Angebote vorgehalten werden.

Dies gilt auch für Fort- und Weiterbildungsangebote, die ebenfalls im notwendigen Umfang zu schaffen sind.

Rechtliche Stellung der Tagespflegepersonen ausweiten - verlässliches Angebot schaffen

Tagespflegepersonen muss die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Tätigkeit in Selbstständigkeit oder auf Wunsch auf Anstellungsbasis (z. B. bei einem Träger von Kindertagesstätten) ausüben zu können. Dies trägt zum Aufbau eines verlässlichen Angebotes bei und dient der Stabilisierung von fachlich notwendigen Kooperationsbeziehungen (z. B. zu freien und kommunalen Trägern von Kindertagesein-

richtungen sowie anderen Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien).

Höhere Leistungsanforderungen und bessere Qualifizierung müssen sich auch entsprechend in den Vergütungen der Tagespflegepersonen widerspiegeln.

Chancen erkennen - Kooperation und Vernetzung im Sozialraum fördern

Tagespflegepersonen tragen als Kooperationspartner zur Vernetzung im Sozialraum bei. Damit übernehmen sie wichtige familienbegleitende Funktionen z. B. bei der Unterstützung von Kindern beim Übergang von der Tagespflege in die Kita oder in die Schule. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, sind entsprechende Rahmenbedingungen (z. B. Qualifizierung, Aufstockung des Zeitbudgets) zu schaffen.

Organisation der Tagespflege durch freie Träger

Zur Schaffung eines bedarfsgerechten, flexiblen und verlässlichen Angebotes sind freie Träger bereit, Koordinationsaufgaben, Vermittlung, Grundqualifizierung, dauerhafte Beratungen, Fort- und Weiterbildungsangebote u. a. Leistungen zu übernehmen.

Hierzu sollten bereits vorhandene Strukturen genutzt und die professionellen Kenntnisse und Erfahrungen freier Träger einbezogen werden.



Kleine Anfrage im Abgeordnetenhaus: „Tagespflege adé?“

Am 8. April 03 hat die Jugendpolitische Sprecherin der Bündnis 90 / Die Grünen, Elfi Jantzen eine kleine Anfrage zum Thema „Tagespflege adé?“ an den Senat gestellt. Hier die Antwort:

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1.: Trifft es zu, dass der Bezirk Mitte einen Aufnahmestopp für die Aufnahme von Kindern (auch unter drei Jahren!) in Tagespflege verfügt hat; verweigern auch andere Bezirke Eltern die Vermittlung bzw. Finanzierung von Tagespflegeplätzen und wie wird dieses Verhalten begründet?

Antwort: Im Bezirk Mitte wurde den Eltern, deren Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren in

Tagesgroßpflegestellen betreut wurden, das Angebot gemacht, in eine Kindertageseinrichtung zu wechseln. Obwohl etliche Eltern das Angebot annahmen, müssen noch ca. 20 - 30 weitere Plätze abgebaut werden. Dies soll einerseits im Rahmen der üblichen Fluktuation erfolgen, andererseits durch verstärkte Vermittlung von Plätzen in Tageseinrichtungen. Kinder, die aufgrund von persönlichem Bedarf oder erforderlichen Betreuungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen einen Tagespflegeplatz benötigen, erhalten ihn weiterhin. Darüber hinaus prüft der Bezirk zur Zeit die Möglichkeit einer anderen Finanzierung von Tagespflegeplätzen. Auch in den anderen Bezirken gab es Bemühungen, die Zahl der Tagesgroßpflegestellen oder die zusätzliche Finanzierung von Ausstattungsgegenständen oder Vertretungen zu reduzieren, wobei z.T. gleichzeitig versucht wurde, mit den gleichen Mitteln die Tageseinzelpflege oder die Tagespflege als Alternativangebot zu Krippen und für besondere Fälle auszubauen, zumindest aber zu erhalten. Der Abbau der Tagesgroßpflegestellen erklärt sich u.a. daraus, dass diese - zumindest wenn sie in angemieteten Räumen betrieben werden - kostenaufwändiger sind als Tageseinzelpflegeplätze. Außerdem werden Tagesgroßpflegestellen zum großen Teil nicht von Kindern unter 3 Jahren, sondern von Kindern im Kindergartenalter genutzt. Abgesehen davon, dass für diese Altersgruppe Plätze in der Tagesgroßpflegestelle u.U. teurer sind als Plätze in einer Kita, richtet sich der für diese Altersgruppe bestehende Rechtsanspruch ausschließlich und ausdrücklich auf den Besuch ei-

nes Kindergartens als vorschulischer Bildungseinrichtung.

2.: Wie beurteilt der Senat dieses Verhalten der Bezirke vor dem Hintergrund, dass Kinder unter drei Jahren nach dem Kitagesetz bei Bedarf ein Platz in einer Kita oder in Tagespflege erhalten sollen und Eltern unter verschiedenen Angeboten wählen können?

Antwort: Tagespflege stellt ein gleichrangiges Angebot zur Tageseinrichtung dar, Eltern haben grundsätzlich ein Wahlrecht nach § 5 SGB VIII. Steht jedoch kein Tagespflegeplatz, dafür aber ein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung, kann das Jugendamt die Eltern im Hinblick auf den Charakter des Kindergartens als Regelangebot dorthin verweisen. Gleiches gilt umgekehrt insbesondere für Kinder unter drei Jahren, d.h., wenn kein Tageseinrichtungsplatz zur Verfügung steht, dafür ein Platz in Tagespflege, da Tagespflege in erster Linie als Alternativ-Angebot zu Krippen in Betracht kommt. Entsprechend können die Eltern bei der Anmeldung das bevorzugte Angebot ankreuzen, werden aber darauf hingewiesen, dass damit nicht ohne weiteres ein Rechtsanspruch auf dieses Angebot besteht. Der Bescheid stellt den Bedarf fest und ist unspezifisch, d. h., er gilt für Tageseinrichtungen und Tagespflege. Eine Steuerung der Inanspruchnahme von Tageseinrichtungs- bzw. Tagespflegeplätzen erfolgt über die Bescheiderteilung nicht. Die konkrete Umsetzung, d.h., Platzsuche und Vertragsabschluss, erfolgen nach Bescheiderteilung und - für Tagespflege -

nach den jeweils im Bezirk festgelegten Verfahren.

Insofern sind nach Auffassung des Senats die Entscheidungen der Bezirke sowohl im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben wie auch auf das Gebot eines sparsamen Einsatzes knapper Haushaltsmittel nicht zu beanstanden. In Bezug auf Kinder unter drei Jahren strebt der Senat allerdings

weiterhin einen Ausbau der Tagespflegeplätze als Alternative zu Krippenplätzen an.

Klaus Böger

Senator für Bildung, Jugend und Sport



Neuigkeiten zur Rentenversicherung in der Tagespflege!

Zum 1. April 2003 trat eine neue Regelung bezüglich der geringfügigen selbstständigen Tätigkeit in Kraft. Hier einige Neuerungen in Kürze, die für privat vereinbarte Tagespflegeverhältnisse relevant sind:

- Die Geringfügigkeitsgrenze, ab der Beiträge zur Rentenversicherung fällig werden, ist von 325,- € auf 400,- € angehoben worden. Das heißt, wer nach Abzug der Betriebskostenpauschale einen „Gewinn“ von mehr als 400,- € erzielt, muss 19,5 % seiner gesamten Einnahmen an Rentenversicherungsbeiträgen an die BfA (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) abführen.
- Die zeitliche Beschränkung für geringfügige selbstständige Tätigkeiten von max. 15 Stunden pro Woche wurde aufgehoben.

- Der Mindestbeitrag, der bisher auch bei einem Gewinn unter 325,- € zu zahlen war, muss zukünftig nicht mehr entrichtet werden. Alle diejenigen, die unter 400,- € Gewinn bleiben und bereits Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben d.h. entsprechend bei der BfA aktenkundig sind, müssen einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht stellen.

Bei weiteren Fragen zur Rentenversicherung können Sie uns gerne unter ☎ 030 / 21 00 21 - 0 anrufen.



Literaturhinweise

Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern und solche, die es werden wollen

Im Rahmen des Projektes „Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in Deutschland“ haben Prof. Dr. Jürgen Blandow und Michael Walter einen kleinen Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern verfasst, den wir jetzt mit freundlicher Unterstützung durch die IKEA-Stiftung als Broschüre herausgegeben haben.

Großeltern, Tanten, Onkel oder Geschwister, die ein verwandtes Kind bei sich aufgenommen haben oder sich überlegen, ein verwandtes Kind aufzunehmen, stehen oft vor ähnlichen Fragen und Problemen. Der Ratgeber geht auf einige der häufigsten Fragen und Probleme ein und zeigt Möglichkeiten auf, weiteren Rat und Unterstützung zu erhalten.

Die Broschüre kann gegen Einsendung eines frankierten (1,53 €) und adressierten Rückumschlags (Größe für DIN A 5) bei uns angefordert werden.

Familien für Kinder gGmbH
Geisbergstraße 30, 10777 Berlin

Kinderunfälle: Prävention und Erste Hilfe

Unfälle sind keine Schicksalsschläge. Sie haben Ursachen, die festgestellt und zum großen Teil verhindert werden können. Mehr als 70 % der Kinderunfälle ereignen sich im häuslichen Bereich. Durch eine bessere Prävention könnte diese Zahl drastisch gesenkt werden. Die Ausgabe 02/03 der Zeitschrift „frühe Kindheit“ beschäftigt sich in einem Schwerpunkt mit dem Thema Kinderunfälle. Unter anderem mit den Beiträgen:

- Kinderunfälle, Verhaltensauffälligkeiten und psychosoziale Belastungen

- Kinderunfälle und altersspezifisches Gefahrenbewusstsein
- Prävention von Kinderunfällen
- Was tun wenn's passiert?

Ein empfehlenswertes Heft.

Bezugsquelle: Deutsche Liga für das Kind,
Chausseestr. 17, 10115 Berlin,
Tel. 030 / 28 59 99 70
E-Mail: post@liga-kind.de

Dokumentation: Dritter Bundesfachkongress zur Tagespflege

Unter dem Titel: „Förderung der Kinder in Tagespflege - Eine quantitative und qualitative Herausforderung“ trafen sich am 21. / 22. November 2002 ca. 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Berlin (siehe Pflegekinderheft 2/02). Der Bundesverband hat jetzt eine Dokumentation des Kongresses auf seiner Homepage ins Internet gestellt:

www.tagesmuetter-bundesverband.de
Rubrik: Informationen

Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern Neue, überarbeitete Auflage 2003

In dieser Neuauflage wurden die Stichworte angepasst, die für Adoptiv- und Pflegeeltern von Interesse sind; denn auch Adoptiveltern sind „Zweit-Eltern“.

Hinzugekommen ist die Information über die Gründung der Jugendlichen-Gruppe „Noch ein Weg e.V. (NEW)“.

Zudem beinhaltet das Handbuch aber nach wie vor Wissenswertes zum Thema „Zweitelternschaft“: zahlreiche psychologische, pädagogische und juristische Fragen werden angesprochen und beantwortet.

Hrsg. Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.; 6. überarbeitete Auflage, Idstein 2003, Schulz-Kirchner Verlag. Erscheint Sommer 2003